

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Tübingen

Bundesstraße B 27

von NK 7619 068 n NK 7520 048 Stat. 0 570 bis NK 7520 006 n NK 7520 008 Stat. 2 189

B 27, Bodelshausen (L 389) – Nehren (L 394)

PROJIS-Nr.: 08 89 7050 00 00

## FESTSTELLUNGSENTWURF

# UNTERLAGE 11a

- Regelungsverzeichnis -

<p>Aufgestellt: Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Straßenplanung</p> <p>Tübingen, den 13.12.2019</p>	
<p>Geändert: Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Straßenplanung</p> <p>Tübingen, den 02.03.2022</p>	<p><b>Ersetzt Unterlage 11 vom 13.12.2019</b> Änderungen sind in Rot gekennzeichnet</p>

## **Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis**

---

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Erläuterung der Unterlagen**

Im Bauwerksverzeichnis sind die Unter- und Überführungen, Durchlässe, Rohrdolen, Wege und Zufahrten, Leitungen und sonstige besondere Anlagen aufgeführt.

Fahrbahnmarkierungen und andere Verkehrszeichen, die einer verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde unterliegen, sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

#### **1.2 Kostentragung**

Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Sie trägt die Kosten im Rahmen der bestehenden Rechtslage und soweit nicht auf abweichende Regelungen hingewiesen wird.

Die geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Straßen und Wege einschl. der Unter- und Überführungsbauwerke außerhalb der Bundesstraße werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

#### **1.3 Unterhaltung und Eigentum**

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige übernimmt auch für die neuen Straßen die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung und zur Erfüllung der wege- und gewässerpolizeilichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder keine neue abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Für den Umfang der Unterhaltungspflicht vom Zeitpunkt der Übergabe an, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.  
Hinsichtlich der Unterhaltlast von landschaftspflegerischen Maßnahmen wird hier keine Aussage getroffen, die Regelung richtet sich nach dem LBP, Unterlage 19.

Grundsätzlich erstreckt sich die Unterhaltung auf die Fahrbahn, Bankette einschl. Böschung, die Entwässerungsanlagen und das sonstige Zubehör der neu hergestellten oder umgebauten Straßen und Wege.

Kunstbauwerke unter oder über der Bundesstraße gehen in das Eigentum und in die Unterhaltung des Bundes über.

Neue Rohrleitungen bzw. Durchlässe, die der Entwässerung der neuen Bundesstraße dienen, verbleiben im Eigentum und in der Unterhaltung des Bundes.

Eigentum und Unterhaltungspflicht der übrigen bestehenden Straßen, Wege und Wasserläufe bleiben unberührt. Nicht mehr benötigte Straßen- und Wegeflächen werden rekultiviert und der vorgesehenen Nutzung zugeführt. Bei Kreuzungen der verlegten Straßen und Wege mit Wasser-, Abwasser-, Fernmeldehochspannungs- und Gasleitungen oder dergleichen, werden Änderungen an diesen oder Schutzmaßnahmen mit den jeweils zuständigen Stellen vereinbart, soweit derartige Vereinbarungen nicht bereits vorliegen.

Die Umstufung bzw. Abstufung von Straßen nach Fertigstellung der B 27 zwischen Bodelshausen (L 389) und Nehren (L 394) ist der Umstufungskonzeption der Unterlage 12 zu entnehmen.

## **2. Grunderwerb**

In den Grunderwerbsplänen der Unterlage 10.1 sind die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis, Unterlage 10.2, die einzelnen Grundstücke aufgeführt.

## **3. Regelung über häufig wiederkehrende notwendige Maßnahmen**

### ***3.1 Einfriedungen***

Einfriedungen, die zu den erworbenen Flächen gehören, werden abgebrochen bzw. demontiert und erforderlichenfalls an die künftige Eigentumsgrenze versetzt.

Garten-, Fuß- und Stützmauern werden dabei in Art und Umfang entsprechend der vorhandenen Einfriedung neu errichtet. Soweit möglich, wird beim Abbruch gewonnenes Material wie Mauersteine aus natürlichem und künstlichem Gestein, wiederverwendet. Sonderwünsche, die über das Wiederherstellen des alten Zustandes hinausgehen, sind vom Eigentümer zu tragen.

Ist es nicht möglich, vorhandene Zäune und Hecken oder einzelnstehende Bäume oder sonstigen Aufwuchs wegen derzeitigen Zustandes oder Alters zu versetzen, ist eine Entschädigung in Geld zu vereinbaren. Über die Höhe der Entschädigung wird nach Möglichkeit eine Vereinbarung getroffen. Im Falle einer Entschädigung ist vom Eigentümer selbst die Einfriedung herzustellen.

Wenn im anschließenden Regelungsverzeichnis nichts anderes vermerkt ist, bleiben auch die geänderten oder versetzten Einfriedungsanlagen Eigentum des bisherigen Eigentümers, der auch die Unterhaltungslast zu tragen hat.

### **3.2 Zugänge und Zufahrten zu Flurstücken und Gebäuden, Außenanlagen und sonstigen Anlagen**

Zugänge und Zufahrten zu Flurstücken und Gebäuden, Außenanlagen und anderer Anlagen entlang der B 27 neu werden geschlossen. Hiervon abweichende Regelungen sind im Regelungsverzeichnis festgehalten. Entlang der Nebenstrecken werden sie den neuen Verkehrsverhältnissen, die durch Neu- und Ausbau gegeben sind, angepasst, soweit keine Sondernutzung besteht. Der Baulastträger behält sich das Recht vor, für diese Umbauten die Grundstücke, soweit nötig, vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

## **4. Verwendete Abkürzungen**

Br.Kl.	=	Brückenklasse
BW	=	Bauwerk
DN	=	Nennweite in mm
EnBW	=	Energie Baden-Württemberg
FW	=	Feldweg
PW	=	Parallelweg
WW	=	Wirtschaftsweg
Flst-Nr.	=	Flurstücksnummer
K	=	Kreisstraße
L	=	Landesstraße
LBP	=	Landschaftspflegerischer Begleitplan
L.H.	=	Lichte Höhe
L.W.	=	Lichte Weite
RQ	=	Regelquerschnitt
StraKr	=	Straßenkreuzungsrichtlinien
StrG	=	Straßengesetz Baden-Württemberg
WG	=	Wassergraben
RKB	=	Regenklärbecken

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b> Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0	Bauanfang bis Bauende	B 27	a) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Neubau der B 27 - Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394) (siehe Unterlage 1, Erläuterungsbericht). Für die gesamte Strecke bis zum Bauende ist ein zweibahniger Querschnitt RQ 28 mit Fahrbahnbreiten von 2 x 10,50 m und 4,00 m breiten Mittelstreifen vorgesehen. Große Bauwerke erhalten den Brückenquerschnitt RQ 31B, um im Sanierungsfall der Bauwerke einen sogenannten 4+0-Verkehr zu ermöglichen. In den dazugehörigen Strecken vor und nach den Bauwerken wird der Streckenquerschnitt auf SQ 30 mit 2 x 11,50 m breiten Fahrbahnen aufgeweitet.
0	Bauanfang bis Bauende	Landschaftspflegerische Maßnahmen	a) Eigentümer laut Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Durch die landschaftspflegerischen Ausgleichs- (A), Ersatz- (E), Gestaltungs- (G), Vermeidungs- (V)-Maßnahmen werden Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen gemindert und kompensiert. Die Maßnahmen werden im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in den Maßnahmenplänen 1 - 16 der Unterlage 9 und den dazugehörigen Maßnahmeblättern festgelegt. Insbesondere ist die frühzeitige Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie Bau-Tabuflächen, Bauzeitenbeschränkungen und Umweltbaubegleitung zu berücksichtigen. Um eine Erschließung zu ermöglichen, werden nach Vorgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung Zuwegungen ausgewiesen, die mit einem Wegerecht zu belegen sind. In den Grunderwerbsunterlagen sind diese Flächen als „dauernd zu beschränken“ gekennzeichnet.
0	gesamte Strecke	Straßenentwässerung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Straßenoberflächenwasser aus den nicht weiter aufgeführten Streckenabschnitten wird in ungesammelter Form breitflächig über die Bankette in das angrenzende Gelände abgeleitet. Die Mindestbreite der Böschungen beträgt 3,0 m. Der Oberboden wird hier mit einer Dicke von 20 cm aufgetragen.
0	gesamte Strecke	Zuwegungen	a) wie bisher b) außerhalb der Grundstücksgrenze der Straße die Anlieger (E u. U)	Die B 27 neu wird zukünftig als anbaufreie Kraftverkehrsstraße betrieben. Die anliegenden Grundstücke erhalten somit keine Zufahrten und Zugänge zu der neuen Straße. Für rechtmäßig angelegte Zufahrten und Zugänge wird, soweit möglich, anderweitig Ersatz geschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die betroffenen Anlieger entschädigt. Die Kosten trägt der Träger der Straßenbaulast, soweit nicht durch andere Regelungen es dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b> Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
0	gesamte Strecke	Einfriedigungen	a) wie bisher b) wie bisher	Die Grundstückseinfriedigungen müssen, wenn notwendig, geändert werden. Die Einzelheiten werden zwischen dem Straßenbaulastträger und den Anliegern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in den zu führenden Entschädigungsverhandlungen geregelt
0	gesamte Strecke	Leitungen	a) wie bisher b) wie bisher	Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u.ä.), die aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Bauwerksverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Für Telekommunikationslinien gilt das Telekommunikationsgesetz in der letztgültigen Fassung.
0	gesamte Strecke	Sichtfelder der Knoten	a) -- b) Eigentümer der betroffenen Grundstücke	Die im Lageplan dargestellten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, sichtbehindernden Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen, Anschüttungen und anderen, mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen, ab einer Höhe von 0,80 m - bezogen auf die Fahrbahnoberkante - freizuhalten.
0	gesamte Strecke	Arbeitsstreifen	a) wie bisher b) wie bisher	Zur Abwicklung der Baumaßnahme werden entlang der Trasse Arbeitsstreifen benötigt. Diese werden nach Bauende rekultiviert. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
0	gesamte Strecke	Wirtschaftswege	a) -- b) jeweilige Gemeinde	Soweit für die Maßnahmen an Wirtschaftswegen in der Liste kein Kostenträger oder Unterhaltungspflichtiger aufgeführt ist, liegt die Kostentragung beim Träger der Straßenbaulast, die Unterhaltung bei der Gemeinde, in der der Wirtschaftsweg liegt.
0	gesamte Strecke	Wirtschaftswege	a) -- b) jeweilige Gemeinde	Das landwirtschaftliche Wegenetz wird im Rahmen der Planfeststellung, wie in den Lageplänen dargestellt, beschrieben und behandelt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0-500 bis 0+360 links U 5, Bl. 1 u. 2	Wildschutzzaun	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Nach den Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist im genannten Bereich entlang der vorhandenen bzw. neuen Böschung ein Wildschutzzaun erforderlich. Der Zaun ist bei Bau-km ca. 0-300 an die bestehende Unterführung und bei 0+360 an die hier beginnende Irritationsschutzwand anzuschließen.
2	0-500 bis 0+000 rechts U 5, Bl. 1 u. 2	Wildschutzzaun	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Nach den Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist im genannten Bereich entlang der vorhandenen bzw. neuen Böschung ein Wildschutzzaun erforderlich. Der Zaun ist bei Bau-km ca. 0-300 an die bestehende Unterführung und bei 0+000 an die hier beginnende Irritationsschutzwand anzuschließen.
3	0-150 bis 0+040 links U 5, Bl. 1	Vorhandener Parallelweg A) und B), Wirtschaftsweg Flst. 5024/1 Gemarkung Bodelshausen	a) + b) Gemeinde Bodelshausen	Der Weg wird lediglich für die Herstellung des Wildschutzzaunes vorübergehend in Anspruch genommen und ansonsten nicht verändert.
4	0-350 bis 0+360 rechts U 5, Bl. 1 u. 2	Vorhandener Wirtschaftsweg Flst. 4942/1, 4942/2, 4925/3, 4951/1 Gemarkung Bodelshausen	a) + b) Gemeinde Bodelshausen	Der Weg wird bis zum Baubeginn ausschließlich für die Herstellung des Wildschutzzaunes vorübergehend in Anspruch genommen und von Baubeginn bis zur Gemarkungsgrenze gegen Mössingen an den neuen Böschungsfuß der B 27 neu verlegt. Er bleibt in seiner Funktion unverändert, es entfällt jedoch der bisher vorhandene Anschluss an die B 27 an der Gemarkungsgrenze zu Mössingen. Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt bei der Gemeinde Bodelshausen.
5	0+000 bis 0+100 U 5, Bl. 1	Vorhandene Straßenentwässerungsleitung	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) --	Die vorhandene Straßenentwässerungsleitung entfällt vollständig und wird durch die neuen Straßenentwässerungsanlagen ersetzt.  In etwa am Beginn der Planfeststellung ist ein Wechsel der Fließrichtung für die bestehende Straßenentwässerung. Die Entwässerungseinrichtungen vor Beginn der Planfeststellung bleiben vom Ausbau unberührt.
6	0+000 bis 3+060 U 5, Bl. 1 bis 4	Straßenentwässerung Entwässerungsabschnitt A	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das Straßenoberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt A wird über Mulden und darunterliegende Rohrleitungen gesammelt und dem neuen Regenklärbecken bei Bau-km 3+100 zugeführt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Bemessung und die hydraulischen Nachweise sind Unterlage 18.1a zu entnehmen.
7	0+020 bis 0+070 rechts U 5, Bl. 1	Drei Zufahrten	a) Seitheriger Eigentümer b) Seitheriger Eigentümer	Drei bestehende Zufahrten zu den angrenzenden Waldflurstücken werden wie im Bestand an den verlegten Parallelweg angeschlossen.  Die Verlegungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt bei den seitherigen Eigentümern.
8	0+020 bis 0+260 links U 5, Bl. 1 u. 2	Vorhandener Straßenseitengraben	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) --	Der bestehende Straßenseitengraben nimmt die Straßenentwässerung der B 27 alt auf. Die künftige Straßenentwässerung wird über Rohrleitungen bis zum RKB 1 geführt. Der Straßenseitengraben wird daher nicht mehr benötigt und entfällt ersatzlos.
9	0+370 bis 0+480 rechts U 5, Bl. 2	Wirtschaftsweg Flst. 8976 mit Anschluss an B 27	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	Der vorh. Wirtschaftsweg dient der Erschließung des Anwesens Waldhof 1 und des Waldflurstückes 8994. Außerdem ist ein weiterer Wirtschaftsweg Flst. 8967 an diesen Weg angeschlossen. Der Weg wird an den neuen Böschungsfuß der B 27 verlegt und stellt eine Verlängerung des unter lfd. Nr. 4 beschriebenen Wirtschaftsweges auf der Gemarkung Bodelshausen dar. Der Anschluss der B 27 wird geschlossen. Stattdessen wird ein vorhandener Wirtschaftsweg von Mössingen kommend bis zum Anwesen Waldhof 1 in gleicher Befahrbarkeit ausgebaut (siehe lfd. Nr. 10).  Die Kosten der Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt bei der Stadt Mössingen.
10	0+370 rechts 0+500 bis 0+680 rechts abseits 1+900 (0+420 K 6933) U 5, Bl. 2 bis 4	Zufahrt Anwesen Waldhof 1	a) Stadt Mössingen und seitheriger Eigentümer b) Stadt Mössingen	Die vorhandene Zufahrt des Anwesens Waldhof 1 an der B 27 entfällt ersatzlos, da die B 27 neu künftig als Kraffahrtstraße ausgewiesen ist.  Als Ersatz werden die vorhandenen Wirtschaftswege Flst. 8951, 8947, 8946 und 8915 der Gemarkung Mössingen für den allgemeinen Anliegerverkehr zum Waldhof 1 freigegeben. Der bisher lediglich in Schotter ausgeführte Weg auf Flst. 8951 wird durch eine Asphaltbefestigung ersetzt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Ebenso die Zufahrt auf dem Flurstück des Anwesens vom zuvor genannten Weg 8951 bis zum Gebäude. Auch die Eckausrundungen am vorhandenen Wirtschaftsweg 8947 in 8946 und 8915 in 8946 werden für die Durchfahrt von Sattelzügen verbreitert und es werden zwei Ausweichbuchten angelegt. Der Wirtschaftsweg Flst. 8915 wird wie bisher an die K 6933 neu angeschlossen.</p> <p>Die Kosten für den Wegausbau trägt die Bundesrepublik, Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltslast geht auf die Stadt Mössingen über.</p>
11	0+180, 0+260, 0+340, 0+380 rechts U 5, Bl. 2	Vorhandene Zufahrten und Wirtschaftsweg Flst. 8967	a) Seitheriger Eigentümer b) Seitheriger Eigentümer	<p>Die bestehenden Zufahrten und der Wirtschaftsweg Flst. 8967 werden an den unter lfd. 4 und 9 beschriebenen Parallelweg wieder angeschlossen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Weganschlüsse trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltslast verbleibt bei den Eigentümern.</p>
12	0+360 links bis 0+620 rechts U 5, Bl. 2	Verlegung Hungergraben	a) Öffentliches Gewässer b) Öffentliches Gewässer	<p>Der Hungergraben quert bisher mit einem Durchlass DN 1000 die bestehende B 27 alt.</p> <p>Künftig wird der Hungergraben bis Bauwerk 1 bei Bau-km ca. 0+445 entlang der Nordwestseite der künftigen B 27 verlegt, dann mit Bauwerk 1 unter der B 27 unterführt und auf der anderen Seite auf ca. 150 m Länge bis 0+610 an der Südostseite der B 27 neu verlegt. Im verlegten Bereich erhält der Hungergraben einen naturnahen Ausbau mit gegliedertem Querschnitt.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltslast verbleibt bei den betroffenen Gemeinden Bodelshausen bzw. Stadt Mössingen, da es sich um ein öffentliches Gewässer handelt.</p>
13	0+445 U 5, Bl. 2	Bauwerk 1: Unterführung für Wildtiere und Hungergraben	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur Unterführung des Hungergrabens ist ein Bauwerk erforderlich, das gemäß Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung auch für Wildtiere geeignet ausgeführt wird. Es erhält folgende Abmessungen:</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Lichte Weite: ca. 15,00 m Br. zw. Gel.: ca. 31,60 m Lichte Höhe: größer 6,50 m Konstruktionshöhe: ca. 0,90 m Kreuzungswinkel: ca. 100 gon Die Stützendarstellung in U5, Blatt 2 ist beispielhaft.
14	0+450 links U 5, Bl. 2	Weganschluss an B 27	a) Gemeinde Bodelshausen b) --	Der vorhandene Anschluss von Wirtschaftsweg Flst. 5043/1 an die B 27 entfällt ersatzlos, da die B 27 künftig als Kfz-Straße ausgewiesen ist. Die Zuwegung zu den Flurstücken ist über das verbleibende Wirtschaftswegenetz gesichert.
15 Entfällt	<del>0+640 bis 0+700 links U 5, Bl. 2</del>	<del>Neuer Entwässerungsgraben</del>	<del>a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</del>	<del>Für die Entwässerung des Tiefpunktes vor dem künftigen Damm der B 27 neu wird ein Entwässerungsgraben angelegt, der in den bestehenden namenlosen Graben im Waldbereich nordwestlich der B 27 ausläuft.</del>
16	0+450 bis 0+660 links U 5, Bl. 2	B 27 alt mit Parkplatz und Auffüllung mit Modellierung	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Die B 27 alt einschl. der vorhandenen Parkplätze werden gemäß Angaben im LBP (Unterlage 9, Blatt 2) zurückgebaut und gestaltet. <b>Die Fläche zwischen B 27 neu und Waldrand wird zwischen BW 1 und BW 2 aufgefüllt und modelliert.</b>
17	ca. 0+670 bis 0+720 U 5, Bl. 2	Bauwerk 2: Grünbrücke über die B 27 mit dazugehörigen Geländeauffüllungen	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Aufrechterhaltung eines überregional bedeutsamen Wildkorridors wird nach den Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung eine Grünbrücke mit folgenden Abmessungen hergestellt:  Stützweite: ca. 31,00 m Br. zw. Gel.: ca. 50,00 m Lichte Höhe: größer 4,70 m Konstruktionshöhe: ca. 1,80 m Auffüllung: ca. 1,00 m Kreuzungswinkel: ca. 100 gon Die Stützendarstellung in U5, Blatt 2 ist beispielhaft.  Das Gelände links und rechts der Grünbrücke wird entsprechend aufgefüllt und mit einer Neigung von ca. 15 % auf das bestehende Gelände übergeleitet.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b>
				Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Am Beginn und Ende der Brücke wird zur Abschirmung und zum Schutz gegen Absturz eine blickdichte Irritationsschutzwand mit einer Höhe von 4,00 m über der Grünbrücke und mit einer lärmindernden Wirkung von ca. 4 dB (a) hergestellt.
18	0+350 bis 0+670 links 0+000 bis 0+670 rechts U 5, Bl. 1 u. 2	Irritationsschutzwand h = 4,00 m (ISW 1)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Im genannten Bereich ist gemäß Vorgaben des LBP eine Irritationsschutzwand erforderlich. Die Wand wird <b>bei Lage am Bankett der B 27 neu 4,00 m hoch. Im Bereich der Auffüllung zwischen BW 1 und BW 2 verläuft die ISW an der Böschungsoberkante und hat hier eine Höhe von mindestens 2,5 m über dem aufgefüllten Gelände.</b> <b>Sie erhält eine blickdichte Ausführung mit lärmindernder Wirkung von 4 dB(A).</b>
19	0+720 bis 0+780 links 0+720 bis 0+780 rechts U 5, Bl. 2	Irritationsschutzwand (ISW 2)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Im Anschluss an die Grünbrücke ist gemäß Vorgaben des LBP eine weitere Irritationsschutzwand zum Übergang auf die Verwallung erforderlich. Die Irritationsschutzwand erhält beidseitig abgestufte Höhen mit 4,00 m auf den ersten 20 m, 3,00 m auf den nächsten 20 m und 2,00 m auf den letzten 20 m, wird ebenfalls blickdicht ausgeführt und mit einer Lärminderung von 4 dB(A).
20	0+700 bis 1+430 links 1+430 bis 1+830 rechts U 5, Bl. 2 bis 4	Namenloser Graben	a) Öffentliches Gewässer b) Öffentliches Gewässer	Der vorhandene namenlose Graben verläuft in einer Geländesenke aus dem Waldbereich nordwestlich der Grünbrücke kommend bis ca. 0+800. Ab hier verläuft der Graben entlang der bestehenden Böschung der B 27 bis ca. Bau-km 1+180, quert hier die vorhandene B 27 mit einem Durchlass und verläuft am Böschungsfuß der südöstlichen Seite weiter bis zum Anschluss der bestehenden K 6933. Hier quert der Graben mit einem Durchlass den Anschluss der K 6933 und verläuft weiter am südöstlichen Böschungsfuß der B 27 bis ca. 1+580 und schwenkt dann Richtung Osten ab. Nach ca. 40 m ist der Graben dann auf einer Länge von ca. 150 m verdolt und verläuft dann weiter als offener Graben bis zur Einmündung in den Tannbach bei 2+060 rechts ca. 200 m abseits der B 27 neu.  <b>Künftig wird Der Graben bleibt bis zur vorhandenen Querung der B 27 alt bei 1+180 unverändert und wird dann als offener naturnaher Graben <del>um</del> die PWC-Anlage West herum und weiter an der nordwestlichen Seite der</b>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>B 27 neu bis an die bestehende Bebauung von Bad Sebastiansweiler verlegt. Ab ca. Bau-km 1+280 beginnt die Bebauung und der Graben wird hier verdolt. Bis ca. 1+430 verläuft die Verdolung an der nordwestlichen Seite der B 27 neu, quert dann die B 27 neu und verläuft weiter an der südöstlichen Seite bis ca. 1+500 ebenfalls verdolt. Ab 1+530 kann der Graben wieder geöffnet werden und verläuft als naturnaher offener Graben bis zur künftigen</p> <p>K 6933 neu. Der Damm der K 6933 neu wird mit einem Rohrdurchlass gequert. Der Durchlass geht direkt in den bestehenden Graben über, der im weiteren Verlauf bis zum Tannbach unverändert bleibt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Verlegung einschl. Verdolung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Für die Unterhaltung ist die Stadt Mössingen zuständig. Ausgenommen davon ist der Querungsbereich der B 27, der in Unterhaltungspflicht der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, verbleibt.</p>
21 Entfällt	0+720 bis 0+900 links U 5, Bl. 2 u. 3	Auffüllung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<del>Damit der zuvor beschriebene namenlose Graben weiterhin Geländetiefpunkt bleibt, muss das Gelände zwischen Graben und Verwallung der B 27 neu aufgefüllt werden. Gleichzeitig dient diese Fläche der landschaftspflegerischen Begleitplanung und wird gemäß Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung gestaltet.</del>
22	0+720 bis 1+160 links U 5, Bl. 2 u. 3	Verwallung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Zum Schutz der naturschutzfachlich empfindlichen Bereiche vor Licht und Lärmbeeinträchtigungen durch B 27 <del>und PWC-Anlage West</del> ist entlang B 27 neu <del>und PWC-Anlage West</del> eine Verwallung gemäß Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung erforderlich. Von der Grünbrücke ausgehend erhält die Verwallung eine Höhe von 5,00 m über der jeweils angrenzenden Fahrbahn. Ab ca. <del>1+000</del> 0+830 wird die Höhe auf einer Länge von <del>30 bis</del> 50 m auf 3,00 Höhe abgesenkt und geht dann mit 3,00 m Höhe weiter bis ca. 1+<del>140</del>100, um dann auf <del>20</del> 60 m Länge auszulaufen. Um eine Bewirtschaftung zu ermöglichen, erhält die Verwallung eine Kronenbreite von 4,00 m.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b>
				Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
23	0+780 bis 1+100 links U 5, Bl. 2 u. 3	Wildschutzzaun	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Entlang der zuvor beschriebenen Verwaltung ist gemäß Vorgaben der LBP ein Wildschutzzaun erforderlich. Der Wildschutzzaun wird bei 1+100 an die hier beginnende Lärmschutzwand 1 angeschlossen. Für den Bewirtschaftungsweg auf der Walkkrone ist zwischen Ende Wildschutzzaun und Lärmschutzwand ein Tor erforderlich.
24	0+700 links U 5, Bl. 2	Weganschluss Flst.-Nr. 9400 an B 27 alt	a) Stadt Mössingen b) --	Bei 0+700 links ist im Bestand ein vorhandener Waldweg auf Flurstück 9400 an die B 27 angeschlossen. Wegen des Betriebes der B 27 neu als Kfz-Straße entfällt der Weg mit Anschluss künftig vollständig. Die Wegeführung erfolgt künftig über den westlich der B 27 verlaufenden Weg Flst. 9401. Die Verkehrsbeschränkungen dieses und anderer Wege für landwirtschaftlichen Verkehr wird aufgehoben, siehe auch Unterlage 12.
25 Entfällt	<del>0+680 bis 1+120 links U 5, Bl. 2 und 3</del>	<del>Neuer Bewirtschaftungsweg für namenlosen Graben</del>	<del>a) -- b) Stadt Mössingen</del>	<del>Zur Bewirtschaftung und Erreichbarkeit des unter lfd. Nr. 20 beschriebenen namenlosen Graben wird parallel dazu ein Grasweg angelegt und ausgewiesen. - Die Kosten für die Herstellung des Grasweges einschl. Grunderwerb trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast geht auf die Stadt Mössingen über.</del>
26	0+720 bis 1+600 rechts U 5, Bl. 2 u. 3	Verwallung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Wie auf der Westseite ist auch an der Ostseite <del>um die PWC-Anlage Ost und entlang der</del> B 27 neu herum zur Abschirmung der naturschutzfachlichen empfindlichen Bereiche vor <del>den von der</del> B 27 neu ausgehenden Licht und Lärmeinflüssen <del>aus und PWC-Anlage</del> eine Verwaltung nach Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung erforderlich. Die Verwaltung geht im Anschluss an die Höhe der Grünbrücke auf eine Mindesthöhe von 3,00 m über <del>Gradiente der B 27 neu jeweils angrenzender Fahrbahn</del> über, wird dann mit mind. 3,00 m über Fahrbahn oder 3,50 m über Gelände weitergeführt <del>der PWC-Anlage um diese herumgeführt (Mindesthöhe über Gelände 3,50 m) und, geht im Anschluss an die PWC-Anlage Ost</del> ab 1+200 auf eine Höhe von 2,00 m über <del>Gradiente B 27 neu</del> bzw. 1,50 m über bestehendem Gelände über und endet erst an der Ausfahrrampe zur K 6933 bei Bau-km 1+600.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Im Bereich des Gebäudes Stettäcker 1 wird die Verwaltung von Bau-km ca. 1+395 bis 1+480 von Lärmschutzwand 3 unterbrochen <b>und geht bei 1+410 auf den unter lfd. Nr. 44 beschriebenen Weg über..</b></p> <p>Der Wall hat <b>in den Bereichen mit mind. 3,00 m Höhe</b> zur Bewirtschaftung eine 4,00 m Breite Wallkrone. <b>In den Bereichen mit lediglich 2,00 m über Gradiente bzw. 1,50 m über Gelände</b> Im Bereich zwischen 1+480 und 1+600 wird die Kronenbreite auf 1,50 m reduziert.</p>
27	0+780 bis 1+800 rechts U 5, Bl. 2 bis 4	Wildschutzzaun	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Nach den Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist entlang der zuvor beschriebenen Verwaltung, Rampe zur K 6933 und K 6933 ein Wildschutzzaun erforderlich.</p> <p>Bei ca. <b>1+220 links-1+390 rechts</b> quert der Zaun die Zuwegung zu der zuvor beschriebenen Verwaltung und muss daher mit einem Tor versehen werden.</p> <p>Zwischen 1+395 und 1+480 wird der Wildschutzzaun durch Lärmschutzwand Nr. 3 ersetzt.</p>
28 Entfällt	<del>0+800 bis- 1+100 links U 5, Bl. 3</del>	<del>PWC-Anlage West</del>	<del>a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</del>	<p><del>Als Ersatz für die bestehenden Parkplätze an der B 27 alt zwischen 0+600 und 0+700 und um auf der künftig durchgehend zweibahnigen Strecke zwischen Balingen und Tübingen weitere Park- und Rastanlagen zu ermöglichen, wird im genannten Bereich eine Rastanlage mit WC-Gebäude hergestellt.</del></p> <p><del>Es wurde nach den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, Anhang 9, Musterplan A 1, die kleinste unbewirtschaftete Rastanlage gewählt. Sie bietet ein Stellflächenangebot für 19 Lkw und 31 Pkw, davon 2 für mobilitätseingeschränkte Personen.</del></p>
29 Entfällt	<del>0+920 bis- 1+230 rechts U 5, Bl. 3</del>	<del>PWC-Anlage Ost</del>	<del>a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</del>	<p><del>Als Ersatz für die bestehenden Parkplätze an der B 27 alt zwischen 0+600 und 0+700 und um auf der künftig durchgehend zweibahnigen Strecke zwischen Balingen und Tübingen weitere Park- und Rastanlagen zu ermöglichen, wird im genannten Bereich eine Rastanlage mit WC-Gebäude hergestellt.</del></p> <p><del>Es wurde nach den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, Anhang 9, Musterplan A 1, die kleinste unbewirtschaftete Rastanlage gewählt. Sie</del></p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<del>bietet ein Stellflächenangebot für 19 Lkw und 31 Pkw, davon 2 für mobilitätseingeschränkte Personen.</del>
30	0+500 bis <del>1+220</del> 0+820 rechts U 5, Bl. 2 u. 3	Telekommunikations <del>kabel und</del> -freileitung	a) Telekom Deutschland AG b) Telekom Deutschland AG	Das Anwesen Waldhof 1 wird mit einer <del>rm Telekomkabel bzw.</del> Freileitung im genannten Bereich versorgt. <del>Kabel bzw.</del> Die Freileitung liegen im Bereich der Auffüllung zur Grünbrücke <del>und der PWC-Anlage Ost.</del>  Es wird vorgeschlagen, die Leitung um <del>die PWC-Anlage und</del> die Auffüllung zur Grünbrücke herum <del>verkabelt</del> zu verlegen und bei <del>1+220</del> 0+820 an die bestehende Freileitung anzuschließen.  Die Verlegekosten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Unterhaltslast verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.
31	0+500 bis <del>1+220</del> 0+820 rechts U 5, Bl. 2 u. 3	Energieversorgungsk <del>abel und</del> -Freileitung	a) Stadtwerke Mössingen b) Stadtwerke Mössingen	Das Anwesen Waldhof 1 wird über eine <del>Energieversorgungskabel und im weiteren Verlauf einer</del> Freileitung mit elektrischer Energie versorgt. <del>Das Kabel Die Freileitung</del> liegt ebenfalls im Bereich der Auffüllung zur Grünbrücke <del>und kann dort auch verbleiben. und der PWC-Anlage Ost. und sollte wie die zuvor genannte Telekomleitung um die Auffüllung und die PWC-Anlage herum verlegt und</del> Ein Feld der Freileitung sollte am Fuß der künftigen Böschung verkabelt werden. Nach dem Verursacherprinzip trägt die Kosten für die Verlegung die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt bei den Stadtwerken Mössingen.
32	0+950 bis 1+220 rechts und kreuzend U 5, Bl. 3	Wasserleitung <del>ZWT 250 GGG</del>	a) Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen b) Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen	Die vorhandene Wasserleitung liegt im <del>Bereich der künftigen PWC-Anlage Ost und sollte gemeinsam mit dem</del> hier verlaufenden Wirtschaftsweg <del>an die südöstliche Seite der PWC-Anlage verlegt werden.</del> Anschließend kreuzt die Leitung die B 27 alt und neu. Im Kreuzungsbereich muss die Leitung mit einem Schutzrohr gesichert werden. <del>Die Kosten für die Verlegung außerhalb der B 27 alt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</del> Für die Sicherung gilt die abgeschlossene Vereinbarung. Die Unterhaltslast verbleibt bei dem Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32/1	0+950 bis 1+220 rechts und kreuzend U 5, Bl. 3	Wasserleitung VWT 110 PE	a) Stadtwerke Mössingen b) Stadtwerke Mössingen	Parallel zu der unter Nummer 32 beschriebenen Wasserleitung liegt die Hausanschlussleitung zum Waldhof. Auch diese Leitung muss im Kreuzungsbereich mit der B 27 neu mit einem Schutzrohr gesichert werden. Für die Sicherung gilt die abgeschlossene Vereinbarung. Die Unterhaltslast verbleibt bei den Stadtwerken Mössingen.
<del>33</del> Entfällt hier, siehe auch lfd. Nr. 54	<del>1+000 bis 1+240 U 5, Bl. 3</del>	<del>Schwefelwasserleitung</del>	<del>a) Bad Sebastiansweiler GmbH b) Bad Sebastiansweiler GmbH</del>	<del>Die vorhandene Schwefelwasserleitung zum Kurbad Bad Sebastiansweiler liegt ebenfalls im Bereich der geplanten PWC-Anlage Ost und wird wie die zuvor beschriebene Leitung in den Parallelweg verlegt.  Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt bei der Bad Sebastiansweiler GmbH.</del>
<del>34</del> Entfällt	<del>0+940 bis 1+260 U 5, Bl. 2 u. 3</del>	<del>Vorhandener Wirtschaftsweg</del>	<del>a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen</del>	<del>Der vorhandene Wirtschaftsweg muss um die PWC-Anlage Ost verlegt werden.  Die Verlegungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Stadt Mössingen.</del>
<del>35</del> Entfällt	<del>1+100 bis 1+560 rechts U 5, Bl. 3</del>	<del>Schmutzwasserableitung der PWC-Anlage</del>	<del>a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</del>	<del>Die Schmutzwasserableitung der PWC-Anlage Ost erfolgt über eine neu herzustellende Leitung mit Anschluss an den vorhandenen bzw. neu zu verlegenden Mischwasserkanal der Stadt Mössingen bei 1+560 rechts. Die Kosten für Verlegung und Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Über die Einleitung in den Mischwasserkanal wird mit der Stadt Mössingen eine Vereinbarung abgeschlossen.</del>
<del>36</del> Entfällt	<del>0+920 links U 5, Bl. 3</del>	<del>Vorhandener Weg Flst. 9395</del>	<del>a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen</del>	<del>Der Weg ist örtlich nicht vorhanden, wird aber zum Anschluss an den Grasweg entlang des verlegten namenlosen Grabens angeschlossen.  Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Stadt Mössingen.</del>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
37 Entfällt	1+070 links U 5, Bl. 3	<del>Weg Flst. 9391</del>	a) <del>Stadt Mössingen</del> b) <del>Stadt Mössingen</del>	<del>Der Weg ist örtlich nicht vorhanden, wird aber zum Anschluss an den Grasweg entlang des verlegten namenlosen Grabens angeschlossen.</del>  <del>Die Kosten für die Herstellung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Stadt Mössingen.</del>
38 Entfällt	0+940 bis 1+560 links U 5, Bl. 2 u. 3	Schmutzwasserableitung PWC-Anlage West	a) -- b) <del>Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</del>	<del>Die Ableitung des Schmutzwassers der PWC-Anlage West erfolgt über eine neue Leitung, die im Bereich der PWC-Anlage liegt und außerhalb in der Zuführung bzw. im Bereich der B 27 alt. Bei 1+560 wird die Schmutzwasserableitung an die zentrale neue Mischwasserquerung der Stadt Mössingen angeschlossen.</del>  <del>Kosten für Verlegung und Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Für die Einleitung in den Mischwasserkanal der Stadt Mössingen wird mit der Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen.</del>
39	1+100 bis 1+460 links U 5, Bl. 3	LSW 1: Lärmschutzwand im Zuge der B 27 neu links	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen ist aktiver Schallschutz für die Bebauung in Bad Sebastiansweiler erforderlich. Die Lärmschutzwand 1 erstreckt sich im genannten Bereich von 1+100 bis 1+460 mit Höhen zwischen 5,00 und 3,50 m über Gradiente der B 27 neu.  Die Lärmschutzwand dient gleichzeitig als Wildschutzzaun.
40	1+180 bis 1+300 links U 5, Bl. 3	B 27 alt	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Die B 27 alt wird im genannten Bereich zurückgebaut und zum Teil rekultiviert. Zwischen ca. 1+180 und 1+300 wird die B 27 alt als Zuwegung für die zuvor beschriebene Verwaltung verwendet und zu einem Grasweg zurückgebaut.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
41	0+700 bis 1+300 links U 5, Bl. 2 u. 3	Wirtschaftsweg Flst. 9386	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	Der vorhandene Grasweg entlang der B 27 alt <b>bleibt unverändert, wird aber bei Bau-km 0+780 geschlossen und dafür mit einer Wendeanlage versehen. <del>wird zwischen 0+700 und 1+160 durch die PWC-Anlage verdrängt und von seiner Funktion her durch den oben beschriebenen Grasweg entlang des verlegten namenlosen Grabens ersetzt.</del></b> Bei 1+300 wird der Weg an die verbleibende B 27 alt angeschlossen. <b>Die Herstellungskosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Stadt Mössingen über.</b>
42	1+300 links U 5, Bl. 3	Vorhandener Entwässerungsgraben	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	Der vorhandene Entwässerungsgraben verläuft am Rand der Bebauung und wird über einen neuen Durchlass DN 400 an den namenlosen Graben angeschlossen.  Die Kosten für den neuen Durchlass trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt bei der Stadt Mössingen.
43	1+300 bis 1+780 U 5, Bl. 3 u. 4	Rückbau und Umwidmung B 27 alt mit Fußwegunterführung	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Stadt Mössingen	Die B 27 alt wird im genannten Bereich auf eine Fahrbahnbreite von 5,50 m zurückgebaut und zur Ortsstraße umgewidmet. Davon betroffen ist auch die Fußwegunterführung von den Parkplätzen östlich der B 27 alt auf das Kurgelände. Die Fußwegunterführung entfällt und wird verfüllt bzw. beseitigt. Ab ca. 1+600 wird die Lage und Höhe der Straße verändert <del>und</del> wie in den Planunterlagen dargestellt <del>geführt</del> <b>und geht bei 1+790 in die K 6933 neu über.</b> Hier wird auch der Gehweg neu hergestellt. Die Kosten für Rückbau und Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast geht auf die Stadt Mössingen über.
44	1+420 bis 1+600 rechts U 5, Bl. 3 u. 4	Führung der Wirtschaftswege Flst. 9034 und 9061	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	Der Wirtschaftsweg Flst. 9034 ist bei ca. 1+420 an die hier im Bestand verlaufende K 6933 alt angeschlossen. Die K 6933 alt wird verlegt, der Anschluss entfällt an dieser Stelle ersatzlos.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Stattdessen wird der vorhandene Grasweg Flst. 9061 als Asphaltweg ausgebaut. Der Weg geht zwischen 1+560 und 1+600 auf die zurückgebaute K 6933 alt über.</p> <p>Die Verlegungskosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Stadt Mössingen über.</p>
45	1+400 bis 1+800 rechts B 27 neu 0+000 bis 0+465 Achse 360 K 6933 neu U 5, Bl. 3 u. 4	Verlegung K 6933	a) Landkreis Tübingen b) Landkreis Tübingen	<p>Die Kreisstraße K 6933 wird, wie in den genannten Lageplänen dargestellt, verlegt und bei ca. 1+800 über einen Halbanschluss an die B 27 neu angeschlossen.</p> <p>Die Verlegung erfolgt mit Regelquerschnitt RQ 9 mit 6,00 m Fahrbahnbreite sowie einseitig 1,50 m Bankett und auf der gegenüberliegenden Seite 1,75 m Seitenstreifen und 2,50 m gemeinsamer Geh- und Radweg mit 0,50 m breitem Bankett.</p> <p>Bei ca. 0+465 Achse 300 geht die K 6933 in den Bestand über. Der Radweg wird bei ca. 0+500 an den hier vom Landkreis geplanten Radweg angeschlossen. Im nicht benötigten Bereich wird die K 6933 vollständig rekultiviert oder zu einem Wirtschaftsweg mit 3,00 m Breite zurückgebaut. Die Kosten der Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast geht im neu gebauten Streckenabschnitt auf den Landkreis Tübingen über.</p>
46	1+100 bis 1+827 Mitte U 5, Bl. 3 u. 4	LSW 2: Lärmschutzwand im Zuge B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zum Schutz der Bebauung in Bad Sebastiansweiler vor dem von der B 27 neu ausgehenden Lärm ist im Mittelstreifen eine 4,00 m hohe Lärmschutzwand erforderlich.
47	1+392 bis 1+474 rechts U 5, Bl. 3	LSW 3: Lärmschutzwand im Zuge B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zum Schutz des Gebäudes Stettäcker 1 vor dem Lärm der B 27 neu ist im genannten Bereich eine 4,00 m hohe Lärmschutzwand erforderlich.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
48	1+460 bis 1+775 links U 5, Bl. 3 u. 4	LSW/STW 1: Lärmschutz- und Stützwand 1	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Ab Bau-km 1+460 verläuft die B 27 neu im Einschnitt. Zur Abfangung des Höhenunterschiedes ist entlang der B 27 neu und der Einfahrrampe von der K 6933 auf die B 27 eine Stützwand erforderlich, auf die zum Schutz der angrenzenden Bebauung in Bad Sebastiansweiler vor dem Verkehrslärm von der B 27 eine Lärmschutzwand aufgesetzt wird. Die Stützwand hat eine Höhe von 0 bis 2,00 m über B 27 neu bzw. 2,00 bis 3,40 m über der Einfahrrampe. Die Lärmschutzwand erhält eine Höhe von 3,50 m über Oberkante Stützwand.
49	1+430 rechts und 1+420 bis 1+720 links U 5, Bl. 3 u. 4	Anspruch auf Entschädigung für passiven Lärmschutz für Gebäude Stettäcker 1 und Hechinger Str. 22, 26, 30, 32 und 34	a) -- b) Jeweiliger Eigentümer	Die beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen reichen für die genannten Gebäude nicht aus, so dass für die verbleibende Beeinträchtigung dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung für passiven Lärmschutz nach den gesetzlichen Regelungen besteht. Die Kosten für die Entschädigung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Für den Einbau und Unterhaltung sind die jeweiligen Eigentümer zuständig.
50	1+620 bis 1+783 links U 5, Bl. 3 u. 4	STW 1: Stützwand im Zuge B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen der Einfahrrampe von K 6933 auf B 27 und der B 27 selbst ist eine Stützwand erforderlich. Die Höhe schwankt zwischen 0 und 6,70 m über Gradienten der B 27 neu.
51	1+789 U 5, Bl. 4	Bauwerk 3: Brücke im Zuge der K 6933 über die B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Überführung der K 6933 neu über die B 27 neu ist ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen erforderlich: Stützweiten: ca. 36,50 m (2-feldrig) Br. zw. Gel.: ca. 11,80 m Lichte Höhe: größer 4,70 m Konstruktionshöhe: ca. 1,20 m Kreuzungswinkel: ca. 100 gon Die Stützendarstellung in U5, Blatt 4 ist beispielhaft
52	1+490 bis 1+820 links und querend	Vorhandene Mischwasserkanäle	a) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen b) Eigenbetrieb	Das vorhandene Netz der Mischwasserkanalisation quert an drei Stellen die B 27. Wegen der neuen Höhenlage der B 27 wird die Querung künftig an einer Stelle bei 1+560 konzentriert und der vorhandene Kanal

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	U 5, Bl. 3 u. 4		Abwasserbeseitigung Mössingen	<p>südöstlich der B 27 in die Berme zwischen der Verwaltung der B 27 und dem verlegten namenlosen Graben verlegt. Nordwestlich der B 27 müssen die vorhandenen MW-Kanäle von beiden Seiten an die neue Querung angeschlossen werden.</p> <p>Die Kostenübernahme für die Verlegung muss in einer neuen Vereinbarung unter Berücksichtigung der vorhandenen vertraglichen Vereinbarungen geregelt werden.</p> <p>Die Unterhaltslast verbleibt beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen.</p>
52/1	1+820 bis 1+900 rechts	RÜB Bad Sebastiansweiler	<p>a) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen</p> <p>b) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen</p>	<p>Das geplante und zur Ausführung anstehende Regenüberlaufbecken (Staukanal) in Bad Sebastiansweiler wurde nachrichtlich übernommen und der Grunderwerb an die geplante Situation angepasst. Die Leitungen zur Stromversorgung des RÜB's müssen an die neue Situation angepasst und umverlegt werden, des Weiteren müssen ggfls. einzelne Schächte höhenmäßig angepasst werden.</p> <p>Evtl. anfallende Anpassungskosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen.</p>
53	1+560 bis 1+920 beidseitig und querend U 5, Bl. 4	Wasserversorgungsnetz Bad Sebastiansweiler	<p>a) <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> Stadtwerke Mössingen</p> <p>b) <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> Stadtwerke Mössingen</p>	<p>Ähnlich wie die Mischwasserableitung werden auch die Leitungen der Wasserversorgung durch die B 27 neu zerschnitten und müssen verlegt werden. Wegen der Tiefenlage der B 27 neu und der dazugehörigen Rampen und Stützmauern bietet es sich auch für die Wasserversorgung an, eine zentrale Querungsstelle wie für den Mischwasserkanal zu nutzen und zu dieser Querungsstelle die zu- und abführenden Leitungen zu konzentrieren. Möglichkeiten sind in Unterlage 8, Plan 3 und 4 dargestellt.</p> <p>Anderenfalls müssten die Leitungen an verschiedenen Stellen unter der B 27 neu gedükert werden. Da teilweise nicht nur die B 27 neu, sondern auch Ein- und Ausfahrrampe des Anschlusses der K 6933 neu betroffen sind, bietet sich eine vollständige Verlegung, wie dargestellt, an.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Über die Verlegungskosten wird unter Berücksichtigung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen eine neue Regelung getroffen. Die Unterhaltslast verbleibt bei den <del>Zweckverband Steinlach Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerken Mössingen</b> .
54	1+ <del>560</del> 410 bis 1+800 rechts 0+150 bis 0+400, Achse 300 (K 6933 neu) rechts U 5, Bl. <b>3 u. 4</b>	Schwefelwasserleitungen	a) Bad Sebastiansweiler GmbH b) Bad Sebastiansweiler GmbH	<del>Auch</del> Die unter lfd. Nr. 33 beschriebene und eine weitere Schwefelwasserleitung der Bad Sebastiansweiler GmbH, die vom Butzenbad kommend im südlichen Parallelweg der K 6933 verläuft, <del>ist sind</del> zweckmäßigerweise an die neue Querung der B 27 neu bei 1+560 zu verlegen. Entlang der K 6933 neu muss die Leitung an den neuen Böschungsfuß verlegt und die Lage im vorhandenen Weg gesichert werden.  Über die Verlegungskosten wird unter Berücksichtigung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen eine neue Regelung getroffen. Die Unterhaltslast verbleibt bei der Bad Sebastiansweiler GmbH.
55	1+560 bis 1+900 beidseitig und querend U 5, Bl. 3 u. 4	Energieversorgungsfreileitungen und -kabel	a) Stadtwerke Mössingen b) Stadtwerke Mössingen	Auch die Energieversorgungsleitungen müssen an den neuen Ausbauzustand angepasst werden. Vorhandene Freileitungen müssen teilweise verkabelt werden. Die vorhandene Umspannstation südöstlich der B 27 alt muss verlegt werden. Auch hier bietet sich an, eine zentrale Kreuzung im Bereich des querenden Mischwasserkanals bei 1+560 herzustellen.  Über die Verlegungskosten ist unter Berücksichtigung der vorhandenen vertraglichen Regelungen eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die Unterhaltslast verbleibt bei den Stadtwerken Mössingen.
56	1+560 bis 2+380 beidseitig und querend 0+150 bis 0+450 rechts K 6933 neu U 5, Bl. 3. u. 4	Telekommunikationsleitungen	a) Telekom Deutschland b) Telekom Deutschland	Die vorhandenen Telekommunikationsfreileitungen und -kabel müssen ebenfalls an den neuen Ausbauzustand angepasst werden. Auch hier bietet sich eine Verlegung gemeinsam mit Mischwasserkanal und Wasserleitungen und Querung der B 27 neu bei 1+560 an.  Zwischen 2+220 und 2+380 muss ein Kabelpaket mit der zu verlegenden B 27 an deren neue Böschungsoberkante mit verlegt werden. Die Verlegung sollte innerhalb des künftigen neuen Straßenflurstückes erfolgen.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Entlang der K 6933 verläuft ein Telekommunikationskabel, das künftig in den Damm der K 6933 neu zu liegen kommt. Da der Damm teilweise eine Höhe von mehreren Metern erhält, empfiehlt sich, die Telekommunikationsleitung in den parallelen Wirtschaftsweg zu verlegen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz.</p>
57	1+830 querend B 27 neu 0+100 bis 0+550 Achse 300 links K 6933 U 5, Bl. 4	Vorhandene Gasleitung	a) Fair Energie GmbH, Reutlingen b) Fair Energie GmbH, Reutlingen	<p>Die vorhandene Gasleitung kreuzt die B 27 neu und muss im Kreuzungsbereich an die Höhenlage der B 27 neu angepasst und entsprechend tiefergelegt werden.</p> <p>Im weiteren Verlauf nach Westen liegt die Leitung im Bereich der künftigen Buswendeschleife mit Parkplätzen. Hier ist vorsorglich eine Sicherung der Leitung erforderlich.</p> <p>Im weiteren Verlauf nach Osten verläuft die Gasleitung im Bereich des Parallelweges und teilweise auch im Dammbereich der verlegten K 6933 neu. Da der Damm teilweise eine Höhe von mehreren Metern aufweist und Untergrundverbesserungen in der Dammaufstandsfläche erforderlich sind, empfiehlt sich eine Verlegung der Leitung in den geplanten parallelen Wirtschaftsweg bzw. ab ca. 0+400 in den geplanten Radweg.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach der bestehenden Kreuzungsvereinbarung bzw. einem bestehenden Gestattungsvertrag. Anderenfalls sind neue Vereinbarungen abzuschließen.</p>
58	1+500 bis 1+800 beidseitig U 5, Bl. 3. u. 4	Halbanschluss K 6933 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Die K 6933 neu wird über eine Ein- und eine Ausfahrrampe mit dazugehörigen Ein- bzw. Ausfädelspuren als Halbanschluss in Richtung Hechingen an die B 27 neu angeschlossen. Aufgrund der Verkehrsbeziehungen ist ein Anschluss in Richtung Tübingen an dieser Stelle nicht erforderlich, da diese Verkehrsbeziehungen durch den Anschluss der L 385 zwischen Offerdingen und Mössingen übernommen wird.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
59	0+150 bis 0+400 K 6933 neu rechts U 5, Bl. 4	Wirtschaftsweg und Radweg auf Flst. Nr. 9061	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	Der vorhandene Weg entlang der K 6933 wird an den neuen Böschungsfuß verlegt und geht bei 0+150 der K 6933 auf die bestehende K 6933 alt über, die zu diesem Zweck auf 3,00 m Breite zurückgebaut wird. Zwischen ca. 0+260 und 0+400 hat der Weg bisher lediglich Radwegbreite mit 2,50 m und muss auf 3,00 m verbreitert werden. Bei 0+400 erfolgt gemeinsam mit dem unter lfd. 10 beschriebenen Wirtschaftsweg der Anschluss an die K 6933 neu.  Verlegekosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Stadt Mössingen.
60	0+100 bis 0+400 K 6933 neu rechts U 5, Bl. 4	Wirtschaftsweg parallel zur K 6933 neu und Wirtschaftsweg Flst. 9112	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	Zur Erschließung der angrenzenden Flächen links der K 6933 neu und als Verbindung für den Wirtschaftsweg unter Flst. 9102 wird am linken Böschungsfuß der K 6933 ein paralleler Wirtschaftsweg angelegt. Der Weg erhält eine Breite von 3,00 m zuzüglich beidseitig 0,50 m Bankett und eine Befestigung in Schotter.  Die Kosten für die Verlegung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Stadt Mössingen.
61	0+420 K 6933 (Achse 300) kreuzend U 5, Bl. 4	Kreuzende Gasleitung	a) Fair Energie GmbH b) Fair Energie GmbH	Eine alte Gasleitung kreuzt die K 6933 im Bestand wie nach der Verlegung. Die Leitung ist im Kreuzungsbereich während der Bauzeit zu sichern.  Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Ge-stattungsvertrag.
62	0+450 K 6933 links kreuzend U 5, Bl. 4	Vorhandener Durchlass für den Tannbach DN 1800	a) Landkreis Tübingen b) Landkreis Tübingen	Der vorhandene Durchlass DN 1800 muss um ca. 3,50 m verlängert werden. Am Auslauf erhält der Durchlass eine neue Stirnmauer.  Kosten für die Verlängerung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt beim Landkreis Tübingen.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
63	1+820 querend U 5, Bl. 4	Geplante Regenwasserableitung	a) -- b) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen	Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen plant zur Ableitung des Oberflächenwassers der Außengebiete außerhalb der Bebauung von Bad Sebastiansweiler eine Ableitung in den Tannbach. Die Ableitung quert die geplante B 27 neu. Es wird empfohlen, die Planung dahingehend zu ändern, dass die Ableitung an die ohnehin erforderliche Erneuerung der Regenwasserleitung bei 2+020 erfolgt.  Kostenträger für Bau und Unterhaltung der Regenwasserleitung ist der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen.
64	2+020 kreuzend U 5, Bl. 4	Querende Regenwasserleitung	a) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen b) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen	Die vorhandene Oberflächenwasserbeseitigung quert die B 27 alt und verläuft dann verdolt mit DN 400 bis zum Tannbach. Die Verdolung muss an die Höhenlage der B 27 neu angepasst werden.  Die Kosten regeln sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag. Die Unterhaltslast verbleibt beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen.
65	1+970 bis 2+280 links U 5, Bl. 4	STW 2: Stützwand 2, Stützwand im Zuge B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zur Abfangung des Höhenunterschiedes zwischen B 27 alt und B 27 neu ist eine Stützwand erforderlich. Die Höhe schwankt zwischen 6,40 und 9,70 m bzw. zwischen 1+970 und 2+200 und läuft bei 2+280 auf Höhe 0 aus.
66	1+796 bis 1+970 links U 5, Bl. 4	LSW/STW2: Lärmschutzwand auf Stützwand 2	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von 1+796 bis 1+970 ist im Anschluss an BW 3 ebenfalls eine Stützwand erforderlich. Hier schwankt die Höhe zwischen 6,4 m und 7,5 m. Weiterhin ist hier zum Schutz der Bebauung in Bad Sebastiansweiler ist eine weitere Lärmschutzwand auf der Stützwand erforderlich. Die Lärmschutzwand hat eine Höhe von 1,50 m über Oberkante Stützwand.
67	2+120 bis 2+210 beidseitig und kreuzend U 5, Bl. 4	Kreuzende Energieversorgungsfrei- leitung	a) <del>Stadtwerke Mössingen Netze BW GmbH</del> b) <del>Stadtwerke Mössingen Netze BW GmbH</del>	<del>Die Energieversorgungsfreileitung quert die B 27 neu und muss im Kreuzungsbereich verkabelt werden.</del> Die Leitung ist inzwischen nicht mehr in Betrieb und zurückgebaut. Die Kosten für Umbau bzw. Verkabelung regeln sich nach dem Rahmenvertrag. Die Unterhaltslast verbleibt bei den Stadtwerken Mössingen.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
68	2+220 querend	Querender Regenwasserkanal DN 400	a) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen b) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen	Der vorhandene Regenwasserkanal dient der Ableitung des Oberflächenwassers nordwestlich der B 27. Der Regenwasserkanal muss im Kreuzungsbereich an die neue Höhenlage der B 27 angepasst werden. Die Kosten regeln sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag. Die Unterhaltslast verbleibt beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen.
69	1+800 bis Ortseingang Offerdingen links U 5, Bl. 4 bis 6	B 27 alt	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Stadt Mössingen, Gemeinde Offerdingen und <b>Bad Sebastiansweiler GmbH</b>	Die B 27 alt wird im gesamten Abschnitt zwischen Bad Sebastiansweiler und Offerdingen (L 385) auf eine Breite von 6,00 m zurückgebaut und zur GV-Straße umgewidmet. Zwischen 2+160 und ca. 2+960 muss die künftige Ortsverbindungsstraße auf einer Länge von ca. 600 m an die Böschungsoberkante der künftigen B 27 neu verlegt werden. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen hangseitig der B 27 alt werden mit der neuen Straße verlegt, ansonsten an die bestehenden Verhältnisse angepasst. Die verbleibende Straßenfläche wird rekultiviert und nach Vorgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung umgewandelt. Sämtliche Zufahrten und Wege bleiben unverändert bzw. werden an die verlegte Straße angeschlossen. Zwischen 1+800 und 1+900 wird eine Bushaltestelle inkl. Buswendschleife als Ersatz für die entfallende zwischen 1+600 und 1+730 hergestellt. Des Weiteren werden hier 34 Pkw-Parkplätze als Ersatz für die entfallenden zwischen k 6933 alt und B 27 alt hergestellt. Die Verlegungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast <b>der Straße</b> geht je nach Gemarkung auf die Stadt Mössingen bzw. die Gemeinde Offerdingen über. <b>Die Parkplätze gehen in Eigentum und Unterhaltslast der Bad Sebastiansweiler GmbH über.</b>
70	2+540 links 0+330 B 27 alt links U 5, Bl. 5	Weganschluss Flst. 9320	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	Der vorhandene Wirtschaftsweg Flst. 9320 ist im Bestand an die B 27 angeschlossen. Künftig erfolgt ein Anschluss an die zuvor beschriebene verlegte und zur Ortsstraße abgestufte B 27 alt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
71	1+800 bis 2+950 links 0+000 bis 0+780 verlegte B 27 U 5, Bl. 4 u. 5	Vorhandener und neuer Entwässerungsgraben	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Stadt Mössingen	Der vorhandene Graben diene sowohl der Straßenentwässerung der B 27 alt als auch zur Abfangung des Oberflächenwassers vom angrenzenden bergseitigen Gelände. Der vorhandene Graben wird mit der B 27 alt an die neue Führung verlegt und erfüllt die gleiche Funktion.  Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht gemeinsam mit der neuen Ortsverbindungsstraße auf die Stadt Mössingen über.
72	1+800 bis 2+600 rechts U 5, Bl. 4 u. 5	Lärmschutzwall	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zum Schutz der Bebauung im Mössinger Ortsteil Bätenhardt vor dem von der B 27 neu ausgehenden Lärm ist im genannten Bereich ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,0 bis 5,3 m über Gradiente der B 27 neu erforderlich. Der Wall erhält zur Bewirtschaftung eine Kronenbreite von 4,00 m und beidseitige Neigungen 1:1,5. Der Wirtschaftsweg ist zwischen 1+820 und 1+880 an den parallelen Weg entlang der K 6933 angeschlossen. Zwischen 2+400 und 2+600 geht der Wall in den hier beginnenden Einschnitt über.
73	2+600 bis 3+070 rechts U 5, Bl. 5	Paralleler Wirtschaftsweg, gleichzeitig Zuwegung zur zuvor beschriebenen Walkkrone	a) -- b) Stadt Mössingen	Zur Erschließung der angrenzenden Flächen und der Erreichbarkeit der zuvor beschriebenen Walkkrone wird an der Böschungsoberkante bzw. Böschungsfuß entlang der B 27 neu ein neuer paralleler Wirtschaftsweg angelegt. Der Weg erhält eine Breite von 3,00 m zuzüglich beidseitig 0,50 m Bankett. Zwischen 2+600 und 2+820 wird er als Grasweg hergestellt und zwischen 2+820 und dem Ende bei 3+070 erhält er wegen des hohen Gefälles eine Asphaltbefestigung.  Die Kosten für die Herstellung des Wirtschaftsweges trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht bis zum Beginn der Verwaltung auf die Stadt Mössingen über.
74	2+200 bis 3+080 links U 5, Bl. 4. u. 5	Paralleler Wirtschaftsweg und befahrbare Zwischenberme	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Wegen der großen Böschungshöhe von bis zu 15 m entlang der linken Seite der B 27 neu ist hier zur Herstellung und zur Bewirtschaftung eine befahrbare Zwischenberme erforderlich. Die Zwischenberme erhält zur Befahrbarkeit eine Schotterbefestigung, lediglich in den steilen Bereichen

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				am Beginn und Ende (2+200 bis 2+280 und 2+830 bis 3+080) erhält der Weg eine Asphaltbefestigung. Bei 3+080 ist der Weg an den zu verlegenden Wirtschaftsweg entlang des Tannbachtals angeschlossen.  Herstellungskosten und Unterhaltslast verbleiben bei der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung
75	3+160 querend U 5, Bl. 5	Vorhandener Wirtschaftsweg Flst. 9102, 9297, 9307 und 9314	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	Die vorhandenen Wegflurstücke sind in der Örtlichkeit nur teilweise als Weg vorhanden, teilweise verläuft der vorhandene Weg auch abseits der genannten Flurstücke. Bedeutung hat der vom Gebäude Kleinere Werten 1 (Kleingartenanlage) kommende Weg auf Flst. 9102, der dann in etwa auf den Weg auf Flst. 9297 und weiter auf Weg 9307 übergeht. Gemeinsam mit dem Weg Flst. 9314 ist der Weg hier an die B 27 alt angeschlossen. Im Kreuzungsbereich mit der B 27 neu wird der Weg neu hergestellt und bei Bauwerk 4 unter der B 27 unterführt. Im weiteren Verlauf wird der Weg auf Flst. 9307 ausgebaut und gemeinsam mit 9314 an die zurückgebaute und zur Ortsverbindungsstraße abgestufte B 27 alt angeschlossen.  Auf dem nach Norden verbleibenden Rest vom Flst. 9102 ist kein Weg vorhanden. Die Funktion des Flurstückes bleibt unverändert.  Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Stadt Mössingen.
76	3+100 bis 3+280 mittig und links U5, Blatt 5	RKB 1 mit Ableitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und Stadt Mössingen	Das Straßenoberflächenwasser vom Entwässerungsabschnitt A wird in Regenklärbecken RKB 1 behandelt und über eine ca. 50 lange Rohrleitung und einen Entlastungsgraben in den Tannbach entwässert. Der Entlastungsgraben wird auch nach der Einleitung parallel zum Tannbach auf einer Länge von ca. 100 m weitergeführt, um die Morphologie des Gewässers nicht zu beeinträchtigen bzw. um diese zu verbessern.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Bemessung des Regenklärbeckens 1 und des Entlastungsgrabens ist Unterlage 18.1 zu entnehmen.</p> <p>Das Regenklärbecken liegt unter dem Bauwerk 4, Brücke über das Tannbachtal. Die Zuwegungen zum Regenklärbecken sind an den zuvor beschriebenen Wirtschaftsweg auf Flst. 9102 angeschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten für Regenklärbecken mit Ableitung und Entlastungsgraben trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast für Regenklärbecken und den Rohrleitungsteil der Ableitung übernimmt ebenfalls die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Der Entlastungsgraben dient zur morphologischen Verbesserung des Tannbachs. Daher geht die Unterhaltslast auf die Stadt Mössingen über.</p> <p>Sollte die Straßenentwässerung gem. REwS 2021 nach Unterlage 18.1b, anstelle der Unterlage 18.1a, planfestgestellt werden, wird der Entwässerungsabschnitt A in zwei Teile (Abschnitt 1A und Abschnitt 1B) aufgeteilt und anstelle der Regenklärbecken wird das Straßenoberflächenwasser in Retentionsbodenfiltern behandelt. Der Retentionsbodenfilter 1A befindet sich zwischen Bau-km 1+930 und 2+010 auf Flst. 9105 rechts der geplanten Straße. Die Einleitung erfolgt in den parallel gelegenen Gewässergraben, welcher rund 70 m weiter östlich in den Tannbach führt.</p> <p>Der Retentionsbodenfilter 1B befindet sich an gleicher Stelle wie das o.g. RKB 1, bei welchem die Einleitung in den Tannbach, inkl. Entlastungsgraben, gleich bleibt.</p> <p>Die Bemessung der Retentionsbodenfilter 1A und 1B sowie die jeweiligen Zuwegungen können der Unterlage 18.1b entnommen werden. Die Regelungen bzgl. den Herstellungskosten und der Unterhaltungslast bleiben analog zum RKB 1 entsprechend bestehen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b>
				Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
77	3+066 bis 3+259 U 5, Bl. 5	Bauwerk 4: Brücke im Zuge der B 27 neu über den Tannbach	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Querung des Tannbachtals mit 2 Wirtschaftswegen ist ein ca. 192 m langes Bauwerk mit folgenden Abmessungen geplant:  Länge: ca. 192 m Br. zw. Gel.: 2 x ca. 15,55 m Lichte Höhe: ca. 15,00 m über Talgrund Konstruktionshöhe: ca. 1,75 m Kreuzungswinkel: ca. 100,00 gon  Die Stützendarstellung in Unterlage 5, Blatt 5 ist beispielhaft.
78	3+180 kreuzend U 5, Bl. 6	Kreuzender Tannbach	a) Öffentliches Gewässer b) Öffentliches Gewässer	Bei der genannten Station kreuzt der Tannbach die Trasse der B 27 neu. Die Tannbach und das dazugehörige Tannbachtal werden mit Bauwerk 4 überspannt. Bis auf geringfügige Beeinträchtigungen während der Bauzeit bleibt der Verlauf des Tannbaches vom Ausbau unberührt.  Die Unterhaltslast des Tannbaches verbleibt auch unter dem Bauwerk bei der Stadt Mössingen.
79	3+140 bis 3+180 kreuzend U 5, Bl. 5	Kreuzender Abwassersammler DN 400	a) Abwasserverband Steinlach-Wiesaz b) Abwasserverband Steinlach-Wiesaz	Der vorhandene Abwassersammler quert die Trasse der B 27 neu im Bereich von Bauwerk 4. Nach bisherigem Kenntnisstand kann der Sammler unverändert bleiben, bei der Planung und Herstellung von Bauwerk 4 ist die Lage des Sammlers zu beachten. Bei Bedarf ist eine geringfügige Verlegung erforderlich.  Im weiteren Verlauf kreuzt der Abwassersammler den zuvor beschriebenen Entlastungsgraben von RKB 1. Hier sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.  Evtl. anfallende Verlegungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt beim Abwasserverband Steinlach-Wiesaz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
80	2+880 bis 3+380 rechts U 5, Bl. 5 u. 6	LSW 4: Lärmschutzwand im Zuge der B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zum Schutz der Bebauung in Bätenhardt vor dem von der B 27 neu ausgehenden Lärm ist im genannten Bereich eine Lärmschutzwand erforderlich. Die Wand hat eine Länge von 494 m und eine Höhe von 4,00 m über Gradiente B 27 neu.
81	2+960 bis 3+288 links U 5, Bl. 5 u. 6	LSW 5: Lärmschutzwand im Zuge der B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zum Schutz von Gebäude Lehfeld 1 und aus naturschutzfachlichen Gründen ist im genannten Bereich ebenfalls eine Lärmschutzwand erforderlich. Die Wand hat eine Länge von 338 m und eine Höhe von 2,00 m über Gradiente der B 27 neu.
82	3+060 bis 3+100 kreuzend U 5, Bl. 5	Kreuzende Wasserleitung	a) <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerke Mössingen</b> b) <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerke Mössingen</b>	Die vorhandene Leitung liegt im Kreuzungsbereich mit der neuen Trasse im Bereich von Widerlager und erster Stützenreihe von Bauwerk 4 und muss daher verlegt werden. Es bietet sich an, die Leitung in den kreuzenden Wirtschaftsweg zu verlegen.  Die Kosten der Verlegung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei den <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerken Mössingen</b> .
83	3+260 bis 3+500 kreuzend U 5, Bl. 5 u. 6	Energieversorgungs-Freileitungen	a) Stadtwerke Mössingen b) Stadtwerke Mössingen	Im genannten Bereich kreuzen mehrere Energieversorgungs-Freileitungen die neue Trasse der B 27. Eine Leitung dient der Versorgung des Gebäudes Lehfeld 1 und muss im Kreuzungsbereich verkabelt werden. Zwei weitere Leitungen versorgen die im Baubereich liegenden Gebäude, die zum Abbruch vorgesehen sind und können daher entfallen.  Die Kosten für Rückbau und Verlegung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei den Stadtwerken Mössingen.
84	3+180 bis 3+280 rechts U 5, Bl. 5 u. 6	Privates Gewässer	a) Eigentümer Flst. 9282 b) Eigentümer Flst. 9282	Der Eigentümer von Flst. 9282 hat hier ein stilles Gewässer in Form eines Teiches angelegt, der teilweise von der B 27 neu gekreuzt wird. Im Kreuzungsbereich der B 27 neu wird das Gewässer verfüllt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Kosten für die Verfüllung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast des Gewässers verbleibt beim Eigentümer.
85	3+100 bis 3+720 beidseitig U 5, Bl. 6	Anschluss L 385	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Die L 385 wird als planfreier Knoten mit Rampen im Südost-Quadranten und Rampen im Nordwest-Quadranten sowie Ein- und Ausfädelspuren an die B 27 neu angeschlossen. Die Verknüpfung der Rampen mit der L 385 erfolgt über Kreisverkehrsplätze.
86	3+580 kreuzend U 5, Bl. 6	Kreuzende L 385	a) Land Baden-Württemberg b) Land Baden-Württemberg	Im Kreuzungsbereich mit der B 27 neu wird die L 385 geringfügig verlegt und mittels Bauwerk 7 unter der B 27 neu unterführt.  Die Rampen des zuvor beschriebenen Anschlusses der L 385 an die B 27 neu werden mit Kreisverkehrsplätzen an die verlegte L 385 angeschlossen.  Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt beim Land Baden-Württemberg.
87	3+443 links U 5, Bl. 6	Bauwerk 5: Brücke im Zuge der Anschluss- rampe von Tübingen nach Heching- gen über den "Ernbach"	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Kreuzung der Rampe im Nordwest-Quadranten über den Ernbach ist ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen erforderlich:  Lichte Weite: ca. 14,00 m Br. zw. Gel.: ca. 12,80 m Lichte Höhe: ca. 4,30 m über Bachsohle Konstruktionshöhe: ca. 1,00 m Kreuzungswinkel: ca. 113,029 gon
88	3+443 links U 5, Bl. 6	Bauwerk 5b: Brücke im Zuge eines Wirtschafts- weges über den "Ernbach"	a) -- b) Stadt Mössingen	Für die Kreuzung des parallel zur Rampe verlaufenden Wirtschaftsweges über den Ernbach ist ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen erforderlich:  Lichte Weite: ca. 14,00 m Br. zw. Gel.: ca. 4,50 m Lichte Höhe: ca. 4,10 m

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Konstruktionshöhe: ca. 1,00 m Kreuzungswinkel: ca. 113,029 gon  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Stadt Mössingen über, da es sich um einen Ersatzneubau für das Brückenbauwerk im Zuge des bestehenden Wirtschaftsweges handelt.
89	3+510 rechts U 5, Bl. 6	Bauwerk 6: Brücke im Zuge der Anschlussrampe von Hechingen nach Tübingen über den "Ernbach"	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Kreuzung der Rampe im Südost-Quadranten über den Ernbach ist ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen erforderlich:  Lichte Weite: ca. 9,50 m Br. zw. Gel.: ca. 14,60 m Lichte Höhe: ca. 5,70 m über Bachsohle Konstruktionshöhe: ca. 0,70 m Kreuzungswinkel: ca. 106,4431 gon
90	3+566 U 5, Bl. 6	Bauwerk 7: Brücke im Zuge der B 27 neu über die L 385 und den "Ernbach"	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Kreuzung der L 385 und den Ernbach ist ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen erforderlich:  Länge: ca. 90,00 m Br. zw. Gel.: ca. 31,60 m Lichte Höhe: größer = 4,70 m über L 385 Konstruktionshöhe: ca. 1,30 m Kreuzungswinkel: ca. 125,736 gon
91	3+443 links 0+204 bis 0+239, Achse 4200, rechts der Nordwestrampe U 5, Bl. 6	Irritationsschutzwand 3 (ISW 3) Irritationsschutzwand im Zuge der Anschlussrampe von Tübingen nach Hechingen über den "Ernbach"	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Nach Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist im Kreuzungsbereich über den Ernbach (auch auf Bauwerk 5) eine Irritationsschutzwand erforderlich. Die Wand hat eine Länge von 37 m und eine Höhe von 2,00 m über der Brücke.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
92	3+443 links 0+196 bis 0+233 links der Nordwest- rampe U 5, Bl. 6	Irritationsschutzwand 3b (ISW 3b) Irritationsschutzwand im Zuge eines Wirtschaftsweges über den Ernbach	a) -- b) Stadt Mössingen	<p>Nach den Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist auch auf der linken Seite von Bauwerk 5b eine Irritationsschutzwand erforderlich. Die Wand hat eine Länge von 34 m und eine Höhe von 2,00 m über der Brücke.</p> <p>Die Herstellungskosten der Irritationsschutzwand übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht gemeinsam mit Bauwerk 5b auf die Stadt Mössingen über.</p>
93	3+240 kreuzend 3+240 bis 3+500 links U 5, Bl. 6	Wirtschaftsweg auf Flst. 9286	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	<p>Der vorhandene Weg wird an den nordwestlichen Böschungsfuß der Nordwestrampe vom Anschluss der L 385 verlegt und mit Bauwerk 5b über den Ernbach geführt. Hier geht der Weg auf den ebenfalls zu verlegenden Weg Flst. 1746 der Gemeinde Otterdingen über.</p> <p>Die vorhandene Brücke über den Ernbach entfällt und wird durch Bauwerk 5b ersetzt. Der vorhandene Anschluss an die L 385 entfällt und wird durch den Übergang auf den Weg auf Flst. 1746 der Gemeinde Otterdingen ersetzt. Dieser ist ca. 200 m nordwestlich an die zur Ortsverbindungsstraße zurückgebaute B 27 alt angeschlossen, bevor diese als T-Einmündung an die L 385 angeschlossen ist.</p> <p>Die Herstellungs- und Verlegungskosten des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Stadt Mössingen über.</p>
94	3+260 bis 3+400 beidseitig U 5, Bl. 6	Vorhandene Wirtschaftswege Flst. 9285 und 9232	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	<p>Die Wirtschaftswege werden durch die B 27 neu und die Anschlussrampen mit dazugehörigen Anschlussrohren überbaut.</p> <p>Da die Wege örtlich nicht vorhanden sind und eine Erreichbarkeit der angrenzenden Flurstücke nicht mehr erforderlich ist, entfallen die Wege im Kreuzungsbereich mit B 27 neu und Anschluss an L 385.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b>
				Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Die Unterhaltslast für die nicht betroffenen Wegabschnitte verbleibt bei der Stadt Mössingen.
95	3+520 kreuzend U 5, Bl. 6	Kreuzender Ernbach	a) Öffentliches Gewässer b) Öffentliches Gewässer	Der Ernbach kreuzt die B 27 neu sowie die Anschlussrampen im Südost- und Nordwest-Quadranten. Die B 27 neu wird mit Bauwerk 7 über den Ernbach überführt, die Südostrampe mit Bauwerk 6 und die Nordwestrampe mit Bauwerk 5 und der parallele Wirtschaftsweg mit Bauwerk 5 b.  Der Verlauf des Ernbaches bleibt vom Ausbau unberührt. Lediglich während der Bauzeit sind kleinere Eingriffe möglich.  Die Unterhaltslast verbleibt auch im Bereich der Bauwerke bei der Stadt Mössingen.
96	3+580 kreuzend U 5, Bl. 6	Kreuzender Parallelweg entlang L 385	a) Gemeinde Ofterdingen b) Gemeinde Ofterdingen	Der vorhandene parallele Wirtschaftsweg entlang der L 385 wird mit dieser gemeinsam verlegt und im Bereich Bauwerk 7 unter der B 27 neu unterführt. Im weiteren Verlauf geht der Weg auf den vorhandenen Weg auf Flst. 1770 über. Der verbleibende Weg zwischen Bauwerk 7 und nordwestlichem Kreisverkehrsplatz entfällt und wird rekultiviert. Die Kosten für die Verlegung und den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast für den verlegten Weg und die rekultivierte Fläche verbleibt bei der Gemeinde Ofterdingen.
97	3+600 links U 5, Bl. 6	Mitfahrerparkplatz (P+M)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Als Anregung zur Bildung von Mitfahrgemeinschaften wird am Anschluss der L 385 ein sogenannter P+M-Platz (Mitfahrerparkplatz) hergestellt. Der Platz bietet 90 Stellplätze und ist an die L 385 angeschlossen.
98	3+560 links 0+310, Achse 4400 links U 5, Bl. 6	Anschluss Salzlagerhalle auf Flst. 1760/3	a) Eigentümer Flst. 1760/3 b) Eigentümer Flst. 1760/3	Auf Flst. 1760/3 liegt die Salzlagerhalle des Landkreises Tübingen. Die Zufahrt wird über einen neuen Anschluss an die L 385 zwischen den beiden Kreisverkehrsplätzen gesichert. <b>Die neue Zufahrt wird so vergrößert, dass 3-achsige Lkw's mit Schneeräumschild gleichzeitig Ein- und Ausfahren können. Außerdem wird die Hofraumfläche des betroffenen Flurstückes unter der Brücke der B 27neu über die L 385 (BW 7) als Ersatz für verloren gegangene befestigte Asphaltflächen asphaltiert, damit</b>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b>
				Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>gesicherte Wendemöglichkeiten der Unterhaltungsfahrzeuge der Straßenmeisterei gewährleistet sind.</p> <p>Die Herstellungskosten der Zufahrt übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf den Eigentümer von Flst. 1760/3 über.</p>
99	3+620 rechts 0+060, Achse 4410 rechts U 5, Bl. 6	Anschluss Wirtschaftsweg auf Flst. 9270	a) Eigentümer Flst. 9270 b) Eigentümer Flst. 9270	<p>Der vorhandene Weg auf Flst. 9270 führt zu einem Regenüberlaufbecken. Der Weg wird an die verlegte L 385 angeschlossen.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei dem Eigentümer von Flst. 9270.</p>
100	3+450 links 0+000 bis 0+224,356, Achse 4000 U 5, Bl. 6	Bisheriger Anschluss L 385 an B 27 alt. Neu: Anschluss Ortsverbindungsstraße an L 385 neu	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und Land Baden-Württemberg b) Land Baden-Württemberg und Gemeinde Offerdingen	<p>Die L 385 ist im Bestand als T-Einmündung mit Lichtsignalanlage an die B 27 alt angeschlossen.</p> <p>Künftig wird die L 385 bevorrechtigt geführt und die zur Ortsverbindungsstraße zurückgebaute B 27 alt T-förmig an die neue Linienführung der L 385 angeschlossen. Linksabbieger von der L 385 in die Ortsverbindungsstraße erhalten eine Linksabbiegespur. Der Einmündungsast der Ortsverbindungsstraße erhält einen Fahrbahnteiler (Tropfen).</p> <p>Die Umbaukosten des Knotenpunktes übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht für die L 385 auf das Land Baden-Württemberg über und für die zur Ortsverbindungsstraße zurückgestufte B 27 alt auf die Gemeinde Offerdingen über.</p>
101	3+450 links 0+000 bis 0+150 rechts Achse 4000 U 5, Bl. 6	Vorhandene Entwässerungsmulde und Querdurchlass	a) Land Baden-Württemberg b) Land Baden-Württemberg	<p>Die vorhandene Entwässerungsmulde und der dazugehörige Durchlass bei ca. 0+100 werden an den neuen Ausbauzustand angepasst und bleiben in ihrer Funktion aber unverändert.</p> <p>Die Herstellungs- bzw. Änderungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt beim Land Baden-Württemberg.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b>
				Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
102	3+450 links 1+280, Achse 700 (B 27 alt) kreuzend U 5, Bl. 6	Querdurchlass DN 800	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Gemeinde Oferdingen	Der vorhandene Querdurchlass unter der B 27 alt bleibt unverändert.  Die Unterhaltslast geht mit Eigentum der B 27 alt auf die Gemeinde Oferdingen über.
103	3+450 links 1+260, Achse 700 links U 5, Bl. 6	Zufahrt Flst. 8997 und 9005	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Gemeinde Oferdingen	Die vorhandene Zufahrt zu den genannten Flurstücken wird an die zur Ortsverbindungsstraße zurückgebaute B 27 alt angeschlossen.  Herstellungskosten trägt gemeinsam mit dem Rückbau der B 27 alt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast geht auf die Gemeinde Oferdingen über.
104	3+450 links 1+270, Achse 700 rechts U 5, Bl. 6	Anschluss Wirtschaftsweg 1746	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Gemeinde Oferdingen	Der vorhandene Weg auf Flst. 1746 wird an die zur Ortsverbindungsstraße zurückgebaute B 27 alt angeschlossen.  Die Umbaukosten trägt gemeinsam mit den Kosten für den Rückbau die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast geht auf die Gemeinde Oferdingen über.
105	3+550 links U 5, Bl. 6	Anschluss Mössinger Straße an L 385	a) Gemeinde Mössingen b) Gemeinde Mössingen	Die Mössinger Straße ist bisher als T-Einmündung an die L 385 angeschlossen. Künftig erfolgt der Anschluss an den neuen Kreisverkehrsplatz gegenüber der Nordwestrampe von der B 27 neu. Änderungskosten für den Anschluss an den Kreisverkehrsplatz übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt bis zum Anschluss an den Kreisverkehrsplatz bei der Gemeinde Oferdingen.
105/1	0+400 bis 0+420 re (L 385)	Zufahrt und Zaun auf Flst.-Nr. 1744 Gemarkung Oferdingen (Mössinger Straße 16)	a) und b) seitheriger Eigentümer	Die Zufahrt zum Anwesen Mössinger Straße 16 muss für Sattelzüge befahrbar sein. Zu diesem Zweck wird der Fahrbahnteiler am Kreisverkehrsplatz der Mössinger Straße mit der L 385 verkürzt und der Zaun mit Toranlage umgebaut.  Die Kosten für den Umbau der Zaunanlage und das Tor übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt beim bisherigen Eigentümer.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106	3+400 bis 3+600 links und kreuzend U 5, Bl. 6	Telekommunikationsfreileitung/-kabel	a) Unitymedia BW GmbH b) Unitymedia BW GmbH	Entlang des Ernbaches verläuft eine Freileitung der Unitymedia BW GmbH. Die Freileitung muss im Kreuzungsbereich der Nordwestrampe gesichert werden. Die B 27 neu kreuzt das Kabel im Bereich von Bauwerk 7. Hier sind Anpassungen je nach Stützenstellung des Bauwerkes erforderlich. Weiterhin liegt das Kabelpaket im Bereich der zu verlegenden L 385 und muss hier ebenfalls mit neuen Schutzrohren geringfügig verlegt und gesichert werden.  Kosten regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz.
107	3+400 bis 3+500 links und kreuzend U 5, Bl. 6	Telekommunikationshausanschlüsse	a) Seitheriger Eigentümer b) --	Zwei Hausanschlüsse der vorgenannten Telekommunikationsleitung versorgen die bestehenden Gebäude Vordere Halde 3 und 4. Da die Gebäude erworben und abgebrochen werden, entfällt auch der dazugehörige Hausanschluss.
108	3+520 kreuzend U 5, Bl. 6	Kreuzende Abwassersammler	a) Abwasserverband Steinlach-Wiesaz b) Abwasserverband Steinlach-Wiesaz	Der vorhandene Abwassersammler DN 600 kreuzt die Trasse der B 27 neu im Bereich von Bauwerk 7. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Änderungen erforderlich. Sollte sich im Rahmen der Bauwerksplanung eine Änderung der Stützenstellungen ergeben, ist ggf. eine geringfügige Umverlegung erforderlich. Evtl. Verlegungs- oder Sicherungskosten gehen zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei dem Abwasserverband.  Im weiteren Verlauf kreuzt der Abwassersammler auch die Anschlussrampe im Nordwestquadranten kurz vor der Einmündung in den Kreisverkehrsplatz. Hier ist der Sammler während der Bauzeit zu sichern. Auch hier gehen evtl. anfallende Sicherungskosten zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei dem Abwasserverband.
109	3+580 kreuzend U 5, Bl. 6	Telekommunikationskabel links und rechts der L 385 alt	a) Telekom Deutschland GmbH b) Telekom Deutschland GmbH	Beidseits der L 385 verlaufen Telekomkabel der Telekom Deutschland GmbH. Die Kabel müssen beidseitig an den neuen Ausbauzustand der L 385 angepasst und ggf. gesichert werden. Vor allem ist eine Verlegung im

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bereich des nördlichen Widerlagers von Bauwerk 7 im Kreuzungsbereich mit der B 27 neu erforderlich.  Die Kosten regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz.
110	3+590 kreuzend U 5, Bl. 6	Kreuzende Gasleitung	a) Fair Energie GmbH b) Fair Energie GmbH	Im nördlichen Parallelweg zur L 385 verläuft eine Gasleitung 150 St der Fair Energie GmbH. Auch diese Leitung muss im Kreuzungsbereich mit der B 27 neu gemeinsam mit dem Parallelweg am nördlichen Widerlager von Bauwerk 7 verlegt werden. Im Bereich des neuen Kreisverkehrsplatzes zur Nordwestrampe zweigt die Gasleitung in die Mössinger Straße ab und liegt hier teilweise unter dem Kreisverkehrsplatz. Mit dem Leitungsträger sind erforderliche Sicherungs- oder Verlegungsmaßnahmen abzustimmen.  Die Kosten der Verlegung richten sich nach der bestehenden Vertragslage.
111	3+590 kreuzend U 5, Bl. 6	Kreuzender Abwassersammler	a) Abwasserverband Steinlach-Wiesaz b) Abwasserverband Steinlach-Wiesaz	Im nördlichen Parallelweg entlang der L 385 alt verläuft ein Abwassersammler DN 700. Auch der Abwassersammler muss im Kreuzungsbereich mit der B 27 neu um das Widerlager von Bauwerk 7 herum verlegt werden. Im weiteren Verlauf quert der Sammler den geplanten westlichen Kreisverkehrsplatz. Hier muss ein Schacht an die neue Höhenlage angeglichen und der Sammler während der Bauzeit gesichert werden. Die Kosten regeln sich nach dem Rahmenvertrag. Die Unterhaltslast verbleibt beim Abwasserverband.
112	3+520 bis 3+580 kreuzend U 5, Bl. 6	Kreuzende Wasserleitung mit Hausanschluss Gebäude Hauserbach 1	a) <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerke Mössingen</b> b) <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerke Mössingen</b>	Die Wasserleitung 110 PVC versorgt die bisherigen Gebäude Vordere Halde 3 und 4 sowie Hauserbach 1. Die Gebäude Vordere Halde 3 und 4 werden erworben und abgebrochen, der Hausanschluss dafür kann entfallen. Der Hausanschluss zum Gebäude Hauserbach 1 muss erhalten bleiben. Daher sollte die vorhandene Leitung durch eine Hausanschlussleitung mit geringerem Durchmesser ersetzt bzw. diese in das bestehende Rohr eingezogen werden.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Im Kreuzungsbereich mit den beiden Ästen der L 385 zum KVP Ost ist die Leitung ggf. zu verlegen und im Kreuzungsbereich zu sichern.  Kosten für die Verlegung oder Leitungsänderung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt bei den <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerken Mössingen</b> .
113	3+620 rechts U 5, Bl. 6	Wasserleitung	a) <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerke Mössingen</b> b) <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerke Mössingen</b>	Entlang der Zufahrt zum Regenüberlaufbecken läuft eine Wasserleitung zum Regenüberlaufbecken. Im Anschlussbereich an die L 385 neu ist ein Schacht an den neuen Ausbauzustand anzupassen und die Leitung zu sichern. Evtl. Kosten richten sich nach dem Rahmenvertrag, die Unterhaltslast bleibt bei den <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerken Mössingen</b> . Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung.
114	3+620 rechts U 5, Bl. 6	Energieversorgungskabel	a) Stadtwerke Mössingen b) Stadtwerke Mössingen	Im gleichen Weg verläuft auch ein Energieversorgungskabel zum vorhandenen RÜB. Das Kabel muss während der Bauzeit gesichert werden.
115	3+520 bis 3+600 links U 5, Bl. 6	Energieversorgungskabel (Hausanschluss Hauserbach 1)	a) Netze BW b) Netze BW	Ein vorhandenes Energieversorgungskabel führt zum Gebäude Hauserbach 1 und quert den geplanten Kreisverkehrsplatz West. Während der Bauzeit ist das Kabel zu sichern oder in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu verlegen.  Die Kosten regeln sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltslast verbleibt bei der Netze BW.
116	3+671 bis 3+858 rechts U 5, Bl. 6 u. 7	LSW 6: Lärmschutzwand im Zuge der B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zum Schutz der südöstlich angrenzenden Gebäude vor dem Verkehrslärm der B 27 neu ist eine Lärmschutzwand erforderlich. Die Wand hat eine Länge von 188 m und eine Höhe von 3,00 m über Gradierte der B 27 neu.
117	3+060 bis 5+167 U 5, Bl. 5 - 8	Entwässerung B 27 neu Entwässerungsabschnitt B	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das Straßenoberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt wird über Mulden und darunter Rohrleitungen gesammelt und dem neuen Regenklärbecken bei Bau-km 3+960 dem Regenklärbecken Nr. 2 zugeleitet.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Bemessung und hydraulischen Nachweise sind Unterlage 18.1 zu entnehmen.
118	3+900 U 5, Bl. 6 u. 7	Bauwerk 8: Brücke im Zuge der B 27 neu über die Steinlach	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zur Querung der Steinlach und eines Wirtschaftsweges ist eine Brücke mit folgenden Abmessungen erforderlich:  Länge: ca. 57,50 m Br. zw. Gel.: ca. 31,60 m Lichte Höhe über Steinlach: ca. 10,00 m über Steinlach größer = 3,20 m über Wirtschafts- weg Konstruktionshöhe: ca. 1,40 m Kreuzungswinkel: ca. 104,77 gon
119	3+858 bis 3+946 rechts U 5, Bl. 6 u. 7	LSW 6*: Lärmschutzwand, darüber 1,00 m dichter Drahtzaun im Zuge der B 27 neu auf Bauwerk 8	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zum Schutz der südöstlich liegenden Bebauung vor dem Verkehrslärm der B 27 neu ist eine Lärmschutzwand erforderlich bzw. die zuvor beschriebene Lärmschutzwand 6 über Bauwerk 8 zu verlängern. Aus natur-schutzfachlichen Gründen ist gemäß Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung auf der Lärmschutzwand zusätzlich ein 1,00 m hoher dichter Drahtzaun als Irritationsschutz erforderlich.  Lärmschutzwand und Zaun sind 91,0 m lang, die Lärmschutzwand ist 3,00 m über Gradienten B 27, der dichte Drahtzaun 1,00 m über Lärmschutzwand.
120	3+710 kreuzend U 5, Bl. 6	Kreuzender Wirtschaftsweg Flst. 1776	a) Gemeinde Oferdingen b) Gemeinde Oferdingen	Der vorhandene Wirtschaftsweg ist örtlich nur teilweise vorhanden und wenig in Nutzung. Da die Erreichbarkeit aller Flurstücke gewährleistet ist, wird der Wirtschaftsweg im Kreuzungsbereich geschlossen.
121	3+842 bis 3+967 links U 5, Bl. 7	Irritationsschutzwand 4 (ISW 4): Irritationsschutzwand im Zuge der B 27 neu auf Bauwerk 8	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Im genannten Bereich und darüber hinaus ist eine ca. 125 m lange und 4,00 m hohe Irritationsschutzwand nach den Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung erforderlich.
122	3+820 bis 3+870 kreuzend	Kreuzender Wirtschaftsweg Flst. 1777	a) Gemeinde Oferdingen b) Gemeinde Oferdingen	Auch dieser Wirtschaftsweg ist in der Örtlichkeit nur teilweise vorhanden und teilweise zugewachsen. Künftig dient er in erster Linie als Zuwegung

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b>
				Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	U 5, Bl. 6 u. 7			für die jährlichen Brückenprüfungen zu Bauwerk 8. Aus topographischen Gründen kann unter Bauwerk 8 nur eine lichte Höhe von 3,20 m hergestellt werden.  Die Herstellungskosten für den Weg im Kreuzungsbereich trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast verbleibt auch unterhalb von Bauwerk 8 bei der Gemeinde Offerdingen.
123	3+900 bis 3+950 links U 5, Bl. 7	RKB 2 mit Ableitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das Straßenoberflächenwasser vom Entwässerungsabschnitt B wird in Regenklärbecken 2 behandelt und über eine ca. 30 m lange Rohrleitung in die Steinlach entwässert.  Die Bemessung des Regenklärbeckens 2 ist Unterlage 18.1 zu entnehmen.  Das Regenklärbecken 2 liegt nordwestlich neben der B 27 neu und wird über den vorhandenen Wirtschaftsweg auf Flst. 1726 erschlossen.  <b>Sollte die Straßenentwässerung gem. REwS 2021 nach Unterlage 18.1b, anstelle der Unterlage 18.1a, planfestgestellt werden, wird das Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnitts B nicht im Regenklärbecken RKB 2 behandelt, sondern in einem Retentionsbodenfilter, dem RBF 2. Dieses befindet sich an gleicher Stelle wie das o.g. RKB 2. Auch die Einleitung in die Steinlach bleibt gleich.</b>  <b>Die Bemessung des RBF 2 sowie die entsprechende Zuwegung kann der Unterlage 18.1b entnommen werden. Die Regelungen bzgl. den Herstellungskosten und der Unterhaltslast bleiben analog zum RKB 2 entsprechend bestehen.</b>
124	3+900 bis 4+350 kreuzend bzw. links U 5, Bl. 7	Bachsatzgraben	a) Gemeinde Offerdingen und Stadt Mössingen b) Gemeinde Offerdingen und Stadt Mössingen	Der Bachsatzgraben kreuzt mit schleifendem Schnitt zwischen 4+070 und 4+350 die B 27 neu und die verlegte Ortsverbindungsstraße zwischen Offerdingen und Nordring Mössingen. Wegen der Höhenlage der B 27 neu ist eine Kreuzung im bisherigen Bereich nicht mehr möglich. Daher wird der Bachsatzgraben an die Südostseite der B 27 verlegt und

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>mündet unter Bauwerk 8 in die Steinlach ein.</p> <p>Die Verlegung ist in Unterlage 18.2 beschrieben und hydraulisch nachgewiesen.</p> <p>Das verbleibende Bachbett des Bachsatzgrabens bleibt zwischen 3+900 und 4+080 (künftiger Dammfuß der GV-Straße zwischen Opferdingen und Nordring Mössingen) unverändert. Hier mündet der nachfolgend beschriebene Abfanggraben in das bestehende Bachbett ein.</p> <p>Die Ortsverbindungsstraße Opferdingen - Nordring Mössingen wird mit einem Durchlass B x H = 1.600 mm x 1.600 mm gequert.</p> <p>Die Herstellungskosten für die Bachverlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast geht auf die jeweiligen Gemarkungsbereiche der Gemeinde Opferdingen und Stadt Mössingen über.</p>
125	4+070 bis 4+900 links U 5, Bl. 7 u. 8	Neuer Abfanggraben	a) -- b) Gemeinde Opferdingen und Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Das nordwestliche Einzugsgebiet des Bachsatzgrabens wird durch die neue Trasse der B 27 vom bisherigen Bachsatzgraben abgeschnitten. Um eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu gewährleisten, ist die Anlage eines Abfanggrabens an Oberkante der Einschnittböschung bzw. des hier kreuzenden Hauptwirtschaftsweges erforderlich.</p> <p>Die Bemessung des Abfanggrabens ist Unterlage 18.2 zu entnehmen</p> <p>Die Herstellungskosten für den Abfanggraben einschl. Durchlass DN 900 unter der Ortsverbindungsstraße zwischen Opferdingen und Nordring Mössingen trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltslast an Böschungsoberkante der B 27 neu geht auf die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, über.</p> <p>In den Bereichen abseits der B 27neu, also entlang der Ortsverbindungsstraße zwischen Opferdingen und Nordring Mössingen einschl. Durchlass DN 900 bzw. entlang des Hauptwirtschaftsweges zwischen Friedhof Opferdingen und Nordring Mössingen geht die Unterhaltslast auf die Gemeinde Opferdingen über.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
126	3+970 bis 4+100 kreuzend U 5, Bl. 7	Kreuzende Wirtschaftswege	a) Gemeinde Oferdingen b) Gemeinde Oferdingen	<p>Die beiden Wirtschaftswege auf Flst. 1726 und 1844 kreuzen den Trassenverlauf der B 27 neu in den genannten Stationen. Künftig werden die beiden Wirtschaftswege <b>nördlich der B 27 neu</b> durch einen neuen parallelen Weg an der Böschungsoberkante der B 27 neu bzw. am Dammfuß der Ortsverbindungsstraße zwischen Oferdingen und Nordring Mössingen verlegt und zusammengeschlossen. <b>Südlich der B 27 neu wird der verbleibende Abschnitt des Weges auf Flst. 1726 bis zum RÜB Schlattwiesen und den Bachsatzgraben neu hergestellt und an den Nordring Mössingen angeschlossen.</b></p> <p>Die Herstellungskosten für <del>den</del> die verlegten Wege trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Gemeinde Oferdingen.</p>
126/1	3+980 kreuzend	Kreuzendes Niederspannungskabel (Erdkabel-Hausanschluss RÜB Schlattwiesen)	a) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen b) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen	<p><b>Das Hausanschluss-Erdkabel versorgt das RÜB Schlattwiesen mit Strom. Da kein anderer Anschluss in wirtschaftlich vertretbarer Entfernung möglich ist, muss das Kabel im Kreuzungsbereich mit B 27 neu und verlegtem Bachsatzgraben höhenmäßig angepasst und in einem Schutzrohr verlegt werden.</b></p> <p><b>Die Kosten für Verlegung und Sicherung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen.</b></p>
127	4+100 bis 4+300 kreuzend U 5, Bl. 7	Kreuzende Ortsverbindungsstraße zwischen Oferdingen und Nordring Mössingen einschl. Geh- und Radweg	a) Gemeinde Oferdingen b) Gemeinde Oferdingen	<p>Die vorhandene Ortsverbindungsstraße wird mit einem sehr schleifenden Schnitt von der Trasse der B 27 neu gekreuzt. Um den Kreuzungswinkel zu verbessern, ohne in das nordwestlich angrenzende FFH-Gebiet einzugreifen, wird die Ortsverbindungsstraße verlegt, mit einem Damm über die B 27 neu überführt und bei 4+100 links an den Nordring Mössingen angeschlossen. Die Kreuzung mit der B 27 erfolgt mittels Bauwerk 9 (siehe unten).</p> <p>Der Geh- und Radweg wird parallel mit der Ortsverbindungsstraße mitgeführt. Die Ortsverbindungsstraße erhält im Verlegungsbereich einen Querschnitt in analog RQ 9 mit 6,00 m befestigter Fahrbahnbreite, 1,50 m Bankett auf der Seite ohne Geh- und Radweg, 1,75 m Seitenstreifen am</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Radweg, 2,50 m Radwegbreite und 0,50 m Bankett am Radweg entlang.  Die Verlegekosten einschl. Neubau Bauwerk 9 trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhalts-last geht bis auf das Kreuzungsbauwerk auf die Gemeinde Offerdingen über.
128	4+104 kreuzend U 5, Bl. 7	Bauwerk 9: Brücke im Zuge der Ortsverbin- dungsstraße Offerdingen - Nordring Mössingen über die B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Überführung der Ortsverbindungsstraße zwischen Offerdingen und Nordring Mössingen ist ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen erforderlich:  Länge: ca. 40,00 m Br. zw. Gel.: ca. 11,80 m Lichte Höhe: größer = 4,70 m Konstruktionshöhe: ca. 1,20 m Kreuzungswinkel: ca. 87,15 gon
129	4+100 rechts U 5, Bl. 7	Geh- und Radweg entlang Nordring Mössingen	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	Auf der Südostseite des Nordringes von Mössingen verläuft ein Geh- und Radweg, gleichzeitig auch Wirtschaftsweg. Um den Geh- und Radweg entlang der zuvor beschriebenen Ortsverbindungsstraße hier anschließen zu können, ist eine Absenkung des Weges und Verlegung näher an den Nordring erforderlich. Gleichzeitig wird der Weg als Radweg mit einer Breite von 3,00 m bis zum Nordring herangeführt, um diesen kreuzen zu können.  Die Kosten für die Verlegung des Weges trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Stadt Mössingen.
130	3+980 bis 4+100 links U 5, Bl. 7	Sportplatz mit Naturrasen	a) Eigentümer Flst. 1837 (Ge- meinde Offerdingen) b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Der Sportplatz wird etwa zur Hälfte von der B 27 neu beansprucht und kann daher nicht weiter als Sportplatz aufrechterhalten werden. Der verbleibende Teil des Flurstückes wird als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme genutzt und steht daher auch nicht für weitere sportliche Aktivitäten zur Verfügung.
131	3+900 bis 4+350 links	Regenwassersammler	a) Eigenbetrieb Abwasserbeseiti- gung Mössingen	Südöstlich des zu verlegenden Bachsatzgrabens verläuft ein Regenwas- sersammler DN 1800, der bei 3+900 in die Steinlach ausläuft.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	U 5, Bl. 7		b) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen	Der Sammler liegt überwiegend außerhalb des Baufeldes. Lediglich im Querungsbereich mit der verlegten Ortsverbindungsstraße von Offerdingen zum Nordring Mössingen muss der Sammler gesichert und ein Schacht an die neuen Höhenverhältnisse angepasst werden. Auch entlang des verlegten Bachsatzgrabens müssen einige Schächte höhenmäßig an den neuen Ausbauzustand angeglichen werden und die Böschung des Bachsatzgrabens muss hier um den Schachtbereich herum befestigt werden. Evtl. Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Mössingen.
132	3+900 bis 4+350 links U 5, Bl. 7	Abwasserleitung	a) Abwasserverband Steinlach-Wiesaz b) Abwasserverband Steinlach-Wiesaz	Südöstlich des zu verlegenden Bachsatzgrabens verläuft neben dem zuvor beschriebenen Regenwassersammler auch eine Abwasserleitung DN 150. Es gelten die gleichen Aussagen wie zum zuvor beschriebenen Sammler. Evtl. Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf Abwasserverband Steinlach-Wiesaz über.
133	3+970 kreuzend U 5, Bl. 7	Wasserversorgungsleitung für Sportanlage	a) Gemeinde Offerdingen b) --	Die Wasserleitung versorgt den bestehenden Sportplatz mit Wasser. Da der Sportplatz entfällt, kann auch die Leitung entfallen. Ggf. anfallende Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Der verbleibende Teil der Leitung verbleibt auch in Unterhaltslast der Gemeinde Offerdingen.
134	4+020 bis 4+120 U 5, Bl. 7	Energieversorgungs-Freileitung	a) Netze BW GmbH b) Netze BW GmbH	Die Freileitung kreuzt die B 27 und die Ortsverbindungsstraße zwischen Offerdingen und Nordring Mössingen mit schleifendem Schnitt. Insbesondere wegen der neuen Höhenlage der Ortsverbindungsstraße Offerdingen - Nordring Mössingen muss die Leitung sinnvollerweise im Kreuzungsbereich verkabelt werden. Kosten für die Verkabelung oder Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Für die Unterhaltslast sind weiterhin die Netze BW GmbH zuständig.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
135	4+100 bis 5+600 kreuzend, links und wieder kreuzend U 5, Bl. 7 - 9	110 kV-Freileitung	a) Netze BW GmbH b) Netze BW GmbH	<p>Die 110 kV-Freileitung kreuzt zwischen 4+080 und 4+380 mit schleifen-dem Schnitt die Trasse der B 27 neu. Etwa mitten im Kreuzungsbereich steht ein vorhandener Mast. Eine Trassierung mit Umfahrung des Mastes ist aufgrund der Zwangslage der angrenzenden Straßen einerseits und FFH-Gebiete andererseits nicht möglich. Daher muss der Mast versetzt werden. Nach Aussagen des Leitungsbetreibers sind dazu die betroffenen Masten bei 4+100 rechts, der bei 4+280 im Kreuzungsbereich liegende Mast und der Mast bei 4+480 links betroffen. <del>Details zur Verlegung müssen vom Leitungsträger im Anschluss an das Planfeststellungsverfahren definiert werden.</del> Die Detailunterlagen der erforderlichen Umbauarbeiten können der Unterlage 16 entnommen werden. Die erforderliche Baufeldfläche zur Verlegung der Leitung sind in den Unterlagen 5, Blatt 7 und 10.1 Blatt 7 dargestellt und ausgewiesen.</p> <p>Im weiteren Verlauf kreuzt die 110 kV-Freileitung die Anschlussrampe zur L 384 neu. Hier wurde die Planung in Abstimmung mit dem Leitungsträger so verändert, dass im Kreuzungsbereich die vorgegebene Gradientenhöhe von 459,00 mÜNN unter den Leiterseilen eingehalten ist.</p> <p>Des Weiteren liegt ein Mast bei 5+400 links und bei 5+580 rechts in der Nähe der jeweiligen Böschungsoberkante. Hier ist die Planung so angepasst, dass die Böschungsoberkanten außerhalb des Lastabtragungswinkels des Mastes liegen. Die Standsicherheit der beiden Masten ist damit nicht gefährdet.</p> <p>Die Kosten für den Umbau trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Netze BW GmbH.</p>
136	4+100 bis 4+300 kreuzend U 5, Bl. 7	Kreuzendes Energieversorgungskabel	a) Netze BW GmbH b) Netze BW GmbH	<p>Entlang der zu verlegenden Ortsverbindungsstraße zwischen Opferdingen und Nordring Mössingen liegt zwischen Fahrbahn und Geh- und Rad ein Energieversorgungskabel. Sinnvollerweise wird das Kabel gemeinsam mit der Ortsverbindungsstraße verlegt und mit dem Bauwerk über</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>die B 27 überführt. Südöstlich der B 27 neu kann das Kabel entlang des Nordringes verlegt und dann an der derzeitigen Einmündung der Ortsverbindungsstraße an den Bestand angeschlossen werden.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Netze BW GmbH.</p>
137	4+280 bis 4+640 links U 5, Bl. 7	Kreuzender und paralleler Wirtschaftsweg Flst. 1894	a) Gemeinde Ofterdingen b) Gemeinde Ofterdingen	<p>Der vorhandene Wirtschaftsweg auf Flst. 1894 kreuzt den Trassenverlauf der B 27 zwischen 4+280 und 4+290 und ist hier an die Ortsverbindungsstraße zwischen Ofterdingen und Nordring Mössingen angeschlossen. Der Anschluss an die Ortsverbindungsstraße entfällt, da diese verlegt wird. Künftig wird der Weg entlang des Abfanggrabens an der Böschungsoberkante verlängert und zwischen 4+300 und 4+640 an der Böschungsoberkante geführt. Bei 4+640 geht er in einen bestehenden Weg auf Flst. 1939 über.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung und für Grunderwerb übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast des Weges geht auf die Gemeinde Ofterdingen über.</p>
138	4+630 bis 4+840 U 5, Bl. 7 u. 8	Kreuzende Wirtschaftswege	a) Gemeinde Ofterdingen b) Gemeinde Ofterdingen	<p>Die zwei vorhandenen Wirtschaftswege auf Flst. 1939 und 2045 kreuzen die Trassenführung der B 27 neu. Die beiden Wege werden künftig zusammengefasst und werden mit Bauwerk 10 bei Bau-km 4+765 über die B 27 neu überführt.</p> <p>Da es sich um einen Hauptwirtschaftsweg handelt, wird der Weg mit 4,75 m Breite und 0,75 m breiten Banketten ausgeführt. Die Bankettbreite wird vor und nach dem Bauwerksbereich wegen der erforderlichen passiven Schutzeinrichtungen auf 1,25 m verbreitert.</p> <p>Die Herstellungskosten für den Weg trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht bis auf den Bauwerksbereich auf die Gemeinde Ofterdingen über.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
139	4+765 kreuzend U 5, Bl. 8	Bauwerk 10: Brücke im Zuge eines Wirtschafts- weges über die B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Überführung des vorgenannten Wirtschaftsweges ist ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen erforderlich:  Länge: ca. 37,00 m Br. zw. Gel.: ca. 8,60 m Lichte Höhe: größer = 4,70 m Konstruktionshöhe: ca. 1,20 m Kreuzungswinkel: ca. 100,00 gon
140	4+840 kreuzend U 5, Bl. 8	Kreuzender Graben	a) Gemeinde Ofterdingen b) Gemeinde Ofterdingen	Ein vorhandener Graben kreuzt die Trasse der B 27. Wegen der Höhenlage der B 27 neu wird der Graben künftig verlegt und geht in den unter lfd.-Nr. 125 beschriebenen Abfanggraben über.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Gemeinde Ofterdingen.r
141	4+845 kreuzend U 5, Bl. 8	Kreuzendes Energieversorgungskabel	a) Stadtwerke Mössingen b) Stadtwerke Mössingen	Das Energieversorgungskabel liegt im Wirtschaftsweg auf Flst. 2045.  Entweder muss es im Kreuzungsbereich mit der B 27 an die neue Höhenlage angepasst und in einem Schutzrohr verlegt werden oder es wird im Bereich des oben beschriebenen Wirtschaftsweges verlegt und mit Bauwerk 10 über die B 27 überführt.  Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei den Stadtwerken Mössingen.
142	4+600 bis 5+460 beidseitig und kreuzend U 5, Bl. 8 u. 9	Anschluss L 384	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Die L 384 wird als planfreier Knoten in Form einer rechts liegenden Trompete mit zwei Parallelrampen im Südost- und Nordost-Quadranten an die B 27 neu angeschlossen. Vom Knoten selbst führt eine Neutrassierung der L 384 auf die bestehende Trasse. Die Kosten für den Anschluss der L 384 werden nach § 12, Abs. 2, Fernstraßengesetz, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg im Verhältnis der Fahrbahnbreiten aufgeteilt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b> Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltslast für den Knoten verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
143	5+001 kreuzend U 5, Bl. 8	Bauwerk 11: Brücke im Zuge der AS zur L 384 über die B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Kreuzung der Anschlussrampe zur L 384 ist ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen erforderlich:  Länge: ca. 40,00 m Br. zw. Gel.: ca. 12,20 m Lichte Höhe: größer = 4,70 m Konstruktionshöhe: ca. 1,00 m Kreuzungswinkel: ca. 99,07 gon  Die Stützendarstellung in U 5, Blatt 8, ist beispielhaft.
144	5+000 rechts 0+340 bis 0+860, Achse 600, L 384 neu U 5, Bl. 8	Verlegung L 384 neu	a) -- b) Land Baden-Württemberg, Landesstraßenverwaltung	Für den Anschluss an die B 27 neu muss die L 384 im genannten Bereich verlegt werden. Die L 384 neu erhält den Querschnitt RQ 11 mit 8,00 m Fahrbahnbreite und beidseitig 1,50 m breiten Banketten und wird am Übergang in die bestehende L 384 mit einem Kreisverkehrsplatz an diese angeschlossen. Dritter Ast ist die L 384 alt nach Mössingen, die zur Ortsstraße abgestuft wird.  Die Kosten für die Verlegung trägt das Land Baden-Württemberg, da es sich um die Neuanlage einer bestehenden Straße handelt.
145	5+000 rechts U 5, Bl. 8	Mitfahrerparkplatz (P+M)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Als Anregung zur Bildung von Mitfahrgemeinschaften wird am Anschluss der L 384 ein sogenannter P+M-Platz (Mitfahrerparkplatz) hergestellt. Der Platz bietet 75 Stellplätze und ist an die verlegte L 384 angeschlossen.
146	5+005 rechts U 5, Bl. 8	Kreuzende 20 kV-Freileitung	a) Netze BW GmbH b) Netze BW GmbH	Die 20 kV-Freileitung kreuzt den zuvor beschriebenen Mitfahrerparkplatz und die verlegte L 384 neu und muss wegen mangelnder lichter Höhe im Kreuzungsbereich verkabelt werden. Die Kosten für die Verkabelung trägt das Land Baden-Württemberg, die Unterhaltslast verbleibt bei der Netze BW GmbH.
147	5+020 rechts 0+400	Durchlass DN 400	a) -- b) Land Baden-Württemberg	Als Notüberlauf für die links der verlegten L 384 am Dammfuß verlaufende Versickermulde ist ein Rohrdurchlass DN 400 mit Auslauf ins

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	kreuzend, Achse 600 U 5, Bl. 8			gegenüberliegende Gelände vorgesehen.  Die Herstellungskosten und Unterhaltslast trägt das Land Baden-Württemberg.
148	5+030 rechts 0+450 bis 0+880 rechts von Achse 600 U 5, Bl. 8	Vorhandenes Fernmeldekabel	a) Telekom Deutschland GmbH b) Telekom Deutschland GmbH	Das vorhandene Fernmeldekabel liegt im Wirtschaftsweg auf Flst. 2046. Der Wirtschaftsweg wird im Zuge der Baumaßnahme wegen der Anpassung an den künftigen Ausbau der Zollernalbbahn verlegt.  Das Kabel bleibt davon unberührt, sollte aber während der Bauzeit gesichert werden. Evtl. anfallende Kosten regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz.
149	5+030 rechts 0+450 bis 0+880 rechts von Achse 600 U 5, Bl. 8	Vorhandene Gasleitung	a) Terranets BW GmbH b) Terranets BW GmbH	Die vorhandene Gasleitung liegt im Wirtschaftsweg auf Flst. 2046. Der Wirtschaftsweg wird im Zuge der Baumaßnahme wegen der Anpassung an den künftigen Ausbau der Zollernalbbahn verlegt.  Die Gasleitung bleibt davon unberührt, sollte aber während der Bauzeit gesichert werden. Evtl. anfallende Kosten trägt das Land Baden-Württemberg, die Unhaltslast bleibt bei der Terranets BW GmbH.
150	0+610 Achse 600 kreuzend U 5, Bl. 8	Kreuzender Durchlass DN 400	a) -- b) Land Baden-Württemberg	Für die am Dammfuß links der L 384 neu verlaufende Versickermulde ist ein Notüberlauf mit DN 400 erforderlich. Der Notüberlauf entwässert in den Bahnseitengraben entlang der Zollernalbbahn. Herstellungskosten und Unterhaltslast trägt das Land Baden-Württemberg.
151	0+800 rechts der Achse 600 U 5, Bl. 8	Vorhandener Wirtschaftsweg Flst. 2046 (Gemeinde Offerdingen) und Flst. 4353 (Stadt Mössingen)	a) Gemeinde Offerdingen und Stadt Mössingen b) Gemeinde Offerdingen und Stadt Mössingen	Der vorhandene Weg wird gemeinsam mit der Herstellung der L 384 neu zwischen Dammfuß L 384 neu und künftiger Böschungsoberkante des zweigleisigen Ausbaus der Zollernalbbahn verlegt. Die Verlegekosten trägt das Land Baden-Württemberg, die Unterhaltslast geht für den Teil von Flst. 2046 auf die Gemeinde Offerdingen über und den Teil auf Flst. 4353 auf die Stadt Mössingen.
152	5+020 rechts 0+700 bis	Kreuzender Wirtschaftsweg 2065 und paralleler Wirtschaftsweg Flst.	a) Gemeinde Offerdingen und Stadt Mössingen	Der vorhandene Wirtschaftsweg 2065 auf Gemarkung Offerdingen kreuzt die Trasse der verlegten L 384 und ist an den zuvor beschriebenen

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+0+850, Achse 600 links U 5, Bl. 8	4353	b) Gemeinde Ofterdingen und Stadt Mössingen	parallelen Wirtschaftsweg entlang der Bahnlinie angeschlossen. Künftig wird der Weg am nördlichen Böschungsfuß der L 384 entlang verlegt und geht in den parallelen Wirtschaftsweg entlang der L 384 Richtung Nehren über. Der Weg ersetzt damit den vorhandenen Weg auf Flst. 4353 der Gemarkung Mössingen. Dadurch erhält auch der bisher nur als Grasweg vorhandene Weg auf Flst. 2065 der Gemarkung Ofterdingen eine größere Bedeutung und wird durchgängig in Asphaltbefestigung hergestellt.  Die Herstellungskosten trägt das Land Baden-Württemberg, die Unterhaltslast geht für den Abschnitt auf Flst. 2065 auf die Gemeinde Ofterdingen über, während der weitere Teil auf Gemarkung Mössingen auf die Stadt Mössingen übergeht.
153	5+200 rechts 0+750 bis 0+850, Achse 600 links U 5, Bl. 8	Abfanggraben	a) -- b) Stadt Mössingen	Zum Abfangen des Oberflächenwassers vom angrenzenden Gelände vor dem Damm von der L 384 neu bzw. Kreisverkehrsplatz mit L 384 alt ist eine Entwässerungsmulde erforderlich. Die Mulde wird über einen Querdurchlass an den vorhandenen Graben entlang der bestehenden L 384 angeschlossen.  Herstellungskosten des Abfanggrabens und des Durchlasses trägt das Land Baden-Württemberg, die Unterhaltslast geht auf die Stadt Mössingen über.
154	5+200 rechts 0+850, Achse 600 U 5, Bl. 8	Kreisverkehrsplatz am Anschluss L 384 neu an L 384 alt	a) -- b) Land Baden-Württemberg	Zum Anschluss der L 384 neu von B 27 kommend an die L 384 alt wird ein dreiarmer Kreisverkehrsplatz angelegt. Zwei Arme sind L 384 neu bzw. L 384 alt Richtung Nehren/Gomaringen. Der dritte Arm ist die L 384 alt Richtung Mössingen, der zur Gemeindestraße abgestuft wird.  Herstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Landes Baden-Württemberg.
155	5+200 rechts 0+000 bis	Parallele Wirtschaftswege	a) Stadt Mössingen b) Stadt Mössingen	Die parallel zur L 384 laufenden Wirtschaftswege werden an den neuen Ausbauzustand mit Kreisverkehrsplatz angeschlossen. Die zuvor

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)</b>				Unterlage: <b>11a</b>
				Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	0+150, Achse 630 U 5, Bl. 8			beschriebenen neuen Wirtschaftswege werden funktionsgerecht entsprechend dem Bestand an die jeweils verbleibenden Äste der L 384 alt angeschlossen.  Herstellungskosten trägt das Land Baden-Württemberg, die Unterhaltslast geht auf die Stadt Mössingen über.
156	5+200 rechts 0+000 bis 0+150, Achse 630 rechts U 5, Bl. 8	Fernmeldekabel	a) Telekom Deutschland GmbH b) Telekom Deutschland GmbH	Entlang des rechten Parallelweges der L 384 (Ostseite) verläuft ein Telekommkabel der Telekom Deutschland GmbH. Das Kabel muss während der Bauzeit gesichert oder in den neuen Parallelweg verlegt werden.  Die Kosten regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz.
157	5+200 rechts 0+000 bis 0+150, Achse	Kreuzende Gasleitung	a) Terranets BW GmbH b) Terranets BW GmbH	Am Baubeginn der zu verlegenden L 384 alt von Mössingen kommend liegt eine Gasleitung der terranets BW GmbH. Die Gasleitung muss während der Bauzeit gesichert werden. Evtl.
	630 kreuzend U 5, Bl. 8			anfallende Kosten regeln sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag.
158	5+200 rechts 0+000 bis 0+150, Achse 630 U 5, Bl. 8	Parallel laufende Gasleitung	a) FairNetz GmbH, Reutlingen b) FairNetz GmbH, Reutlingen	Im Parallelweg entlang der rechten Seite der L 384 alt (Ostseite) läuft eine Gasleitung. Die Gasleitung muss ebenfalls während der Bauzeit gesichert oder in den neuen Parallelweg verlegt werden.  Anfallende Kosten trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltslast verbleibt bei der FairNetz GmbH.
159	4+980 bis 5+280 kreuzend und rechts U 5, Bl. 8 u. 9	Kreuzender Wirtschaftsweg Flst. 2066	a) Gemeinde Offerdingen b) Gemeinde Offerdingen	Ein vorhandener Wirtschaftsweg kreuzt die künftige Trasse der B 27 neu sowie der Anschlussrampe zur L 384 und die Einfahrrampe in Richtung Tübingen. Der Wirtschaftsweg wird künftig an der südwestlichen Böschung der Anschlussrampe geschlossen und an der Nordostseite der B 27 neu als Parallelweg bis zur Ortsverbindungsstraße zwischen Offerdingen und Nehren verlegt. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz ist dadurch analog zum Bestand geschlossen. Der Weg erhält eine Breite von 3,00 m mit beidseitig 0,50 m Banketten und eine Befestigung in Schotter.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Herstellungskosten für den Weg trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Gemeinde Offerdingen über.
160	5+060 bis 5+180 kreuzend U 5, Bl. 8	Kreuzende Wasserleitung, stillgelegt	a) Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung b) Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung	Die Wasserleitung kreuzt die Anschlussrampe zur L 384, die Einfahr-rampe in Richtung Hechingen und die Trasse der B 27 neu. Da die Wasserleitung stillgelegt ist und nicht mehr betrieben wird, kann sie in betroffenen Bereichen ausgebaut werden.
				Evtl. Kosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstra-ßenverwaltung, die Unterhaltslast außerhalb des Baufeldes der B 27 neu verbleibt beim Zweckverband.
161	5+100 bis 5+280 kreuzend U 5, Bl. 8 u. 9	Kreuzende Ortsverbindungsstraße	a) Gemeinde Offerdingen b) Gemeinde Offerdingen	Die Ortsverbindungsstraße zwischen Offerdingen und Nehren quert die Anschlussrampe zur L 384 und die B 27 neu mit schleifendem Schnitt. Sie wird geringfügig nach Norden verlegt und mit einem Bauwerk über die B 27 überführt. In Anlehnung an den Bestand erhält die Ortsverbindungsstraße im verlegten Bereich eine Breite von 4,75 m zuzüglich beid-seitig 0,75 m unbefestigte Bankette. Das Kreuzungsbauwerk wird in Ab-stimmung mit den beiden betroffenen Gemeinden unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Bedeutung der Ortsverbindungsstraße aus Sicherheitsgründen für einen RQ 9 mit 7,00 m Fahrbahnbreite zwischen den Borden hergestellt, damit ein Begegnungsverkehr auf dem Bauwerk stattfinden kann.  Die Herstellungskosten für die Verlegung der Ortsverbindungsstraße trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Gemeinde Offerdingen über.
162	5+271 kreuzend U 5, Bl. 9	Bauwerk 12: Brücke im Zuge der OV-Straße Offerdingen - Nehren über die B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Kreuzung der vorgenannten Ortsverbindungsstraße zwischen Offerdingen und Nehren ist ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen er-forderlich:  Länge: ca. 48,00 m Br. zw. Gel.: ca. 10,60 m

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Lichte Höhe: größer = 4,70 m Konstruktionshöhe: ca. 1,80 m Kreuzungswinkel: ca. 82,84 gon Wegen der Erforderlichkeit, das Sichtfeld freizuhalten, ist eine Stütze im Mittelstreifen nicht möglich.
163	5+080 bis 5+260 links U 5, Bl. 8 u. 9	Neuer Parallelweg an Böschungsoberkante, Rückbau OV-Straße Opferdingen - Nehren	a) -- b) Gemeinde Opferdingen	Zur Erschließung der angrenzenden Flächen wird an der künftigen Böschungsoberkante von Ausfahrrampe und B 27 neu ein Parallelweg angelegt, der in die frühere Ortsverbindungsstraße zwischen Opferdingen und Nehren übergeht. Der verbleibende Teil der Ortsverbindungsstraße wird auf 3,00 m zurückgebaut und erhält bis auf den letzten Anschluss an den übergeordneten Weg eine wassergebundene Decke.  Der Parallelweg ist bei ca. 5+240 an die oben verlegte Ortsverbindungsstraße zwischen Opferdingen und Nehren angeschlossen.  Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Gemeinde Opferdingen über.
164	5+280 rechts U 5, Bl. 9	Kreuzende Energieversorgungs-Freileitung	a) Netze BW GmbH b) Netze BW GmbH	Eine parallel zur B 27 verlaufende Energieversorgungs-Freileitung kreuzt die zuvor beschriebene verlegte Ortsverbindungsstraße zwischen Nehren und Opferdingen.  Die Verlegung erfolgt auf Geländehöhe und mit ausreichendem Abstand von einem vorhandenen Mast. Daher sind an der Leitung keine Maßnahmen erforderlich.
165	5+110 bis 5+620 links U 5, Bl. 8 u. 9	STW 3: Stützwand im Zuge der nordwestlichen Rampe und B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zur Reduzierung der Einschnittsbreite ist auf der linken Seite eine Stützwand geplant. Die Stützwand hat eine Länge von 535 m und eine Höhe von 0 bis max. 11,1 m über Gradienten B 27 neu. Die Stützwand kann nach ersten Aussagen des Baugrundgutachters als Blocksteinverblendung der vorhandenen Felsböschung hergestellt werden.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
166	5+140 bis 5+580 links U 5, Bl. 8 u. 9	Bewirtschaftungsweg links	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Entlang der zuvor beschriebenen Stützwand 3 ist auf Höhe Oberkante Stützwand ein Bewirtschaftungsweg der tiefen Einschnittsböschung und der Maueroberkante erforderlich. Der Weg hat eine Breite von 3,00 m und beidseitig Bankett und Abfanggraben bzw. Bankett und Böschungsoberkante von jeweils 1,00 m Breite. Es ergibt sich somit zwischen Stützwand und weitergehender Böschung eine Berme mit 5,00 m Breite. Eine Darstellung der Berme mit Weg ist Unterlage 14.2, Blatt 12, Straßenquerschnitt Einschnitt am Endelberg, zu entnehmen. Am Beginn und Ende des Bewirtschaftungsweges ist dieser an die hier verlaufenden Parallelwege angeschlossen.  Herstellungskosten und Unterhaltslast trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Der Weg wird nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben.
167	5+160 bis 5+700 links U 5, Bl. 9	Abfanggraben mit Entwässerungsleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zur Entwässerung des an die Einschnittsböschung nach Westen angrenzenden Geländes und der Einschnittsböschung selbst ist entlang des oben beschriebenen Bewirtschaftungsweges eine Mulde vorgesehen. Die Mulde entwässert in eine Längsleitung, die unter dem Bewirtschaftungsweg liegt und auf Höhe von Bauwerk 13 an die Böschungsoberkante übergeht und schließlich bei 5+700 in die weiterführende Entwässerungsmulde am Dammfuß der B 27 neu ausläuft. Die Mulde nimmt ausschließlich unverschmutztes Geländeoberflächenwasser auf. Eine Behandlung ist daher nicht erforderlich
168	5+237 bis 5+283 links U 5, Bl. 9	STW 3a: Stützwand im Zuge der B 27 neu und des Unterhaltungsweges unter BW 12	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Um die lichte Höhe von 4,50 m unter Bauwerk 12 für den Bewirtschaftungsweg in der linksseitigen Böschung zu ermöglichen, ist beidseitig von Bauwerk 12 am Widerlager eine weitere Stützwand zur Abfangung des Höhenunterschiedes erforderlich.  Die Stützwand hat eine Länge von insgesamt 45 m und eine Höhe von 0,0 bis 0,8 m über dem Unterhaltungsweg.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
169	5+158 bis 5+623 rechts U 5, Bl. 8 u. 9	STW 4: Stützwand im Zuge der B 27 neu rechts	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Auch auf der rechten Seite ist zur Reduzierung der Einschnittbreite eine Stützwand vorgesehen. Die Wand hat rechts eine Länge von 471 m und eine Höhe von 0 bis 6,5 m über Gradiente der B 27 neu.
170	5+200 bis 5+540 rechts U 5, Bl. 9	Bewirtschaftungsweg rechts	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Entlang der zuvor beschriebenen Stützwand 4 ist auf Höhe Oberkante Stützwand ein Bewirtschaftungsweg der tiefen Einschnittböschung und der Maueroberkante erforderlich. Der Weg hat eine Breite von 3,00 m und beidseitig Bankett und Abfanggraben bzw. Bankett und Böschungsoberkante von jeweils 1,00 m Breite. Es ergibt sich somit zwischen Stützwand und weitergehender Böschung eine Berme mit 5,00 m Breite. Eine Darstellung der Berme mit Weg ist Unterlage 14.2, Blatt 12, Straßenquerschnitt Einschnitt am Endelberg, zu entnehmen. Am Beginn und Ende des Bewirtschaftungsweges ist dieser an die hier verlaufenden Parallelwege angeschlossen.  Herstellungskosten und Unterhaltslast trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Der Weg wird nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben.
171	5+200 bis 5+720 rechts U 5, Bl. 9	Abfanggraben mit Entwässerungs- leitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zur Ableitung des Oberflächenwassers der Einschnittböschung ist entlang des Bewirtschaftungsweges auf der rechten Seite ebenfalls ein Abfanggraben erforderlich, der in eine Entwässerungsleitung unter dem Bewirtschaftungsweg entwässert. Am Ende des Bewirtschaftungsweges läuft die Leitung unter dem parallelen Wirtschaftsweg und wird zwischen 5+700 und 5+720 über einen Querdurchlass unter der B 27 neu in die am Dammfuß der B 27 weiterführende Entwässerungsmulde eingeleitet.  Auch diese Mulde und Leitung nimmt ausschließlich unverschmutztes Oberflächenwasser der Böschung auf und muss daher nicht behandelt werden.
172	5+240 bis 5+303 rechts U 5, Bl. 9	STW 4a: Stützwand im Zuge der B 27 neu bzw. des Unterhaltungsweges unter Bauwerk 12	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Um die lichte Höhe von 4,50 m unter Bauwerk 12 für den Bewirtschaftungsweg in der rechtsseitigen Böschung zu ermöglichen, ist beidseitig von Bauwerk 12 am Widerlager eine weitere Stützwand zur Abfangung des Höhenunterschiedes erforderlich.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Stützwand hat eine Länge von insgesamt 65 m und eine Höhe von 0 bis 2,3 m über dem Unterhaltungsweg.
173	5+260 bis 5+700 links U 5, Bl. 9	Paralleler Wirtschaftsweg links	a) -- b) Gemeinde Offerdingen	Entlang der Böschungsoberkante am Einschnitt der B 27 neu wird ein neuer Parallelweg angelegt, der als Ersatz für den unterbrochenen Weg auf Flst. 2124 dient und auf den vorhandenen Weg auf Flst. 2590/1 übergeht. Der Weg erhält durchgehend eine Breite von 3,00 m zuzüglich beidseitig 0,50 m Bankett und wird mit Schotter befestigt. Bei 5+260 ist der Weg an die verlegte Ortsverbindungsstraße zwischen Offerdingen und Nehren angeschlossen und bei 5+700 an einen hier vorhandenen Schotterweg.  Herstellungskosten für den Weg trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Gemeinde Offerdingen über.
174	5+280 bis 6+200 rechts U 5, Bl. 9 u. 10	Paralleler Wirtschaftsweg rechts	a) -- b) Gemeinde Offerdingen	Entlang der Böschungsoberkante der B 27 neu bzw. im weiteren Verlauf entlang des Dammfußes der B 27 neu wird durchgehend ein paralleler Wirtschaftsweg angelegt, der zum einen ebenfalls den vorhandenen Wirtschaftsweg auf Flst. 2124 ersetzt, hier auf der rechten Seite der B 27 und zum anderen der Verknüpfung der querenden Wirtschaftswege dient. Bei 5+280 ist der Weg an die verlegte Ortsverbindungsstraße zwischen Offerdingen und Nehren angeschlossen und bei 6+200 wird der Weg im Bereich Bauwerk 14 unter der B 27 neu unterführt und an die zur Ortsverbindungsstraße abgestufte und zurückgebaute B 27 alt angeschlossen.  Herstellungskosten für den Weg trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Gemeinde Offerdingen über.
175	5+500 bis 5+700 links und kreuzend U 5, Bl. 9	Energieversorgungskabel links und kreuzend	a) Netze BW GmbH b) Netze BW GmbH	Im vorhandenen Weg Flst. 2590/1 und dem kreuzenden Weg 2745/1 liegt ein Energieversorgungskabel. Das Kabel muss während des Ausbaus des Weges gesichert werden und im Kreuzungsbereich mit der B 27 neu mit einem Schutzrohr gesichert werden.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Sicherung und das Schutzrohr trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Netze BW GmbH.
176	5+580 kreuzend U 5, Bl. 9	Bauwerk 13: Grünstreifenbrücke über die B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Nach den Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist eine Grünstreifenbrücke über die B 27 neu mit folgenden Abmessungen erforderlich: Lichte Weite: ca. 33,00 m Br. zw. Gel.: ca. 12,75 m Lichte Höhe: größer = 4,70 m Konstruktionshöhe: ca. 1,80 m Auffüllung: ca. 1,00 m Kreuzungswinkel: ca. 100,00 gon
177	5+480 bis 5+570 links 5+546 bis 5+570 rechts U 5, Bl. 9	ISW 5: Irritationsschutzwand im Zuge der B 27 neu / Bauwerk 13	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Nach den Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind zur Funktionssicherung von Bauwerk 13 (Grünstreifenbrücke) beidseits der B 27 bis zum Anschluss an Bauwerk 13 Irritationsschutzwände erforderlich. Die Wände haben eine Gesamtlänge von 163 m und eine Höhe von 2,00 m über Gelände bzw. über Bauwerk 13.
178	5+582 bis 5+702 links 5+582 bis 5+700 rechts U 5, Bl. 9	ISW 6: Irritationsschutzwand im Zuge der B 27 neu / Bauwerk 13	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Auch auf der anderen Seite von Bauwerk 13. (Grünstreifen-brücke) ist nach Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung beidseits der B 27 neu eine Irritationsschutzwand erforderlich. Die Wand hat hier eine Länge von insgesamt 290 m und eine Höhe von 2,50 über Gelände bzw. Bauwerk 13.
179	5+700 kreuzend U 5, Bl. 9	Kreuzender Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Ofterdingen b) Gemeinde Ofterdingen	Bei 5+700 kreuzt ein vorhandener Wirtschaftsweg die Trasse der B 27 neu. Der Wirtschaftsweg wird beidseits der B 27 an die neu geplanten Parallelwege angeschlossen, eine Kreuzung mit der B 27 entfällt.
180	5+700 bis 6+200 links U 5, Bl. 9 u. 10	Paralleler Wirtschaftsweg	a) -- b) Gemeinde Ofterdingen -	Zur Erreichbarkeit der angrenzenden Flächen und zur Erschließung des Wirtschaftswegenetzes ist am Dammfuß der B 27 neu im genannten Bereich ein paralleler Wirtschaftsweg erforderlich. Der Weg ist bei 5+700 an den vorhandenen Weg angeschlossen und bei 6+200 an die zur Ortsverbindungsstraße zurückgestufte und verlegte B 27 alt.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten für den Weg trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Gemeinde Offerdingen über.
181	5+700 bis 6+220 links U 5, Bl. 9 u. 10	Entwässerungsmulde links am Dammfuß der B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Am Dammfuß ist zur Fassung des Oberflächenwassers von Böschung und angrenzendem Gelände eine Entwässerungsmulde erforderlich. Die Mulde wird zwischen 6+180 und 6+220 über einen Rohrdurchlass DN 600 bzw. DN 1.000 gemeinsam mit dem Straßenseitengraben entlang der B 27 alt in den Ehrenbach eingeleitet.  Herstellungskosten für Mulde und Rohrleitungen sowie Unterhaltungskosten verbleiben bei der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
182	6+020 bis 6+050 kreuzend U 5, Bl. 9 u. 10	Kreuzender Wirtschaftsweg	a) Gemeinde Offerdingen b) Gemeinde Offerdingen	Die Trassenführung der B 27 neu kreuzt den vorhandenen Wirtschaftsweg. Über den Anschluss an die beidseitigen Parallelwege wird die Funktion des Wegenetzes wiederhergestellt.
183	5+960 bis 6+200 rechts U 5, Bl. 9 u. 10	Entwässerungsmulde rechts	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zur Ableitung des Oberflächenwassers von Böschung und angrenzendem Gelände ist im genannten Bereich eine Entwässerungsmulde am Dammfuß der B 27 neu vorgesehen, die über einen Querdurchlass 400 x 300 in den verlegten Ehrenbach entwässert.  Auch hier verbleiben die Herstellungskosten und die Unterhaltslast bei der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
184	5+940 bis 6+000 rechts U 5, Bl. 9	Vorhandener Entwässerungsgraben	a) Gemeinde Offerdingen b) Gemeinde Offerdingen	Ein vorhandener Entwässerungsgraben beginnt bei ca. 5+960 und wird auf ca. 40 m Länge vom Damm der B 27 und dem beschriebenen Parallelweg überbaut. Der Graben beginnt künftig erst bei 6+000.  Die Unterhaltslast des verbleibenden Grabens bleibt bei der Gemeinde Offerdingen.
185	6+020 bis 6+180 rechts U 5, Bl. 10	Vorhandene Energieversorgungskabel	a) Netze BW GmbH b) Netze BW GmbH	Ein Paket Energieversorgungskabel verläuft im zuvor beschriebenen kreuzenden Weg auf Flst. 2883/1 und weiter in dem vorhandenen Weg auf Flst. 2832/1. Das Kabelpaket wird teilweise durch den Damm der B

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				27 neu überbaut und sollte in den neuen Parallelweg am rechten Dammfuß der B 27 neu verlegt werden.  Verlegungskosten übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Netze BW GmbH.
186	6+215 kreuzend U 5, Bl. 10	Bauwerk 14: Brücke im Zuge der B 27 neu über den Ehrenbach und einen Wirtschaftsweg	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Überführung des Ehrenbaches und eines Wirtschaftsweges ist nach Vorgaben der landschaftspflegerischen Begleitplanung ein Bauwerk mit folgenden Abmessungen erforderlich:  Lichte Weite: ca. 20,00 m Br. zw. Gel.: ca. 31,60 m Lichte Höhe: größer = 4,50 m ü. WW Konstruktionshöhe: ca. 1,20 m Kreuzungswinkel: ca. 100,00 gon
187	6+200 rechts bis 6+240 links U 5, Bl. 10	Kreuzender Ehrenbach	a) Gemeinde Offerdingen b) Gemeinde Offerdingen	Der Ehrenbach wird als naturnaher Graben im Bereich von Bauwerk 14 unter der B 27 unterführt und im weiteren Verlauf auch unter der verlegten und zur Ortsverbindungsstraße zurückgestuften B 27 alt. Hier wird der Durchlass mit einem Rechteckprofil, Breite 1.600 mm und Höhe 1.000 mm, hergestellt. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleinlebewesen wird der Durchlass mit 0,30 m Sohlsubstrat aufgefüllt.  Die Herstellungskosten für die Bachverlegung einschl. Durchlass unter der verlegten B 27 alt trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast geht einschl. Durchlass auf die Gemeinde Offerdingen über.
188	6+260 bis 6+620 rechts U 5, Bl. 10	Wirtschaftsweganschlüsse an B 27 alt	a) Gemeinde Offerdingen b) Gemeinde Offerdingen	Die vorhandenen Wirtschaftswege auf Flst. 2866/1 und 2852/1 sind im Bestand an die B 27 alt angeschlossen. Da die B 27 neu als Krafftfahrzeugstraße betrieben wird, entfallen die Anschlüsse ersatzlos. Die Funktion des angrenzenden Wegenetzes ist unabhängig davon sichergestellt.
189	6+120 bis ca. 7+300 links	Ortsverbindungsstraße zwischen Offerdingen und Nehren/Dußlingen	a) -- b) Gemeinde Offerdingen	Für den zwischengemeindlichen Verkehr zwischen Nehren und Offerdingen wird eine neue Gemeindeverbindungsstraße hergestellt. Die Straße

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+000 bis 1+180, Achse 510 U 5, Bl. 10 u. 11			erhält einen Sonderquerschnitt SQ 9,5 mit 6,50 m Fahrbahnbreite und beidseitig 1,50 m standfesten Banketten. Die Straße beginnt am Ortsende Offerdingen an der auf 6,50 m zurückgebauten B 27 alt und geht am Bauende auf die im Anschlussabschnitt der B 27 neu bereits hergestellte Gemeindeverbindungsstraße über.  Die Herstellungskosten für die Gemeindeverbindungsstraße trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Gemeinde Offerdingen bzw. Gemeinde Nehren über je nach Gemarkungsfläche.
190	6+200 bis 6+900 links U 5, Bl. 10 u. 11	Fernmeldekabel	a) Telekom Deutschland GmbH b) Telekom Deutschland GmbH	Im Böschungsbereich der B 27 alt verläuft entlang der Nordwestseite ein Fernmeldekabel. Das Kabel wird erst an den neuen Böschungsbereich der zuvor beschriebenen Ortsverbindungsstraße verlegt, kreuzt diese dann und wird im weiteren Verlauf zwischen Ortsverbindungsstraße und B 27 neu verlegt.  Die Kosten regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz.
191	6+420 bis 6+880 links U 5, Bl. 10	Vorhandener Abwassersammler	a) Abwasserverband Steinlach-Wiesaz b) Abwasserverband Steinlach-Wiesaz	Der vorhandene Abwassersammler liegt am Böschungsfuß der B 27 alt und muss in die Fläche zwischen B 27 neu und Ortsverbindungsstraße verlegt werden.  Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt beim Abwasserverband Steinlach-Wiesaz
192	6+370 links U 5, Bl. 10	Wirtschaftsweg auf Flst. 3114	a) Gemeinde Offerdingen b) Gemeinde Offerdingen	Der vorhandene Wirtschaftsweg ist bei ca. 6+450 an die B 27 alt angeschlossen und wird künftig bei ca. 6+370 an die neue Gemeindeverbindungsstraße angebunden.  Kosten für den neuen Anschluss trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast geht auf die Gemeinde Offerdingen über.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
193	6+690 bis ca. 7+300 links U 5, Bl. 10 u. 11	Vorhandener Wirtschaftsweg Flst. 3211/1 (Ofterdingen) und Flst. 3743/1 (Nehren)	a) Gemeinde Ofterdingen und Nehren b) --	Der vorhandene parallele Wirtschaftsweg wird durch die Ortsverbindungsstraße zwischen Ofterdingen und Nehren/Dußlingen ersetzt.
194	5+167 bis 6+911 U 5, Bl. 8 bis 10	Entwässerungsabschnitt C	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das Oberflächenwasser der B 27 neu wird im Entwässerungsabschnitt C über Rohrleitungen gesammelt, soweit es nicht breitflächig über Bankett und Böschung ins Gelände abfließen kann, und bei 6+900 dem Regenklärbecken 3 zugeführt. Der dazugehörige hydraulische Nachweis ist Unterlage 18.1 zu entnehmen.
195	6+880 bis 6+980 links U 5, Bl. 10 und 11	Regenklärbecken 3	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Behandlung des Straßenoberflächenwassers aus Entwässerungsabschnitt C wird westlich der neuen Gemeindeverbindungsstraße das Regenklärbeckens RKB 3 angelegt. Die Bemessung ist Unterlage 18.1 zu entnehmen.  <b>Sollte die Straßenentwässerung gem. REwS 2021 nach Unterlage 18.1b, anstelle der Unterlage 18.1a, planfestgestellt werden, wird das Straßenoberflächenwasser des Entwässerungsabschnitts C nicht im Regenklärbecken RKB 3 behandelt, sondern in einem Retentionsbodenfilter, dem RBF 3. Dieses befindet sich an gleicher Stelle wie das o.g. RKB 3. Auch die Einleitung in die Steinlach bleibt gleich.</b>  <b>Die Bemessung des RBF 3 sowie die entsprechende Zuwegung kann der Unterlage 18.1b entnommen werden. Die Regelungen bzgl. den Herstellungskosten und der Unterhaltungslast bleiben analog zum RKB 3 entsprechend bestehen.</b>
196	6+860 kreuzend U 5, Bl. 10 u. 11	Kreuzende Wasserleitung	a) <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerke Mössingen</b> b) <del>Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung, Mössingen</del> <b>Stadtwerke Mössingen</b>	Die Wasserleitung ist im genannten Bereich neu verlegt und in Abstimmung mit der Planung zur B 27 neu und der verlegten Ortsverbindungsstraße bereits in Leerrohren gesichert. Während der Bauarbeiten ist auf eine Sicherung der Leitung zu achten.  Da bereits die Leitung in Leerrohren gesichert ist, dürften bei den Bauarbeiten keine zusätzlichen Kosten entstehen.
197	6+900 bis 6+920 kreuzend	Stillgelegte Wasserleitung	a) Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung	Im genannten Bereich kreuzt die außer Betrieb genommene alte Wasserleitung die B 27 neu, die Gemeindeverbindungsstraße und die Zufahrt

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
	U 5, Bl. 10 u. 11		b) Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung	zum Regenklärbecken 3. Da die Leitung bereits außer Betrieb genommen ist, kann sie bei Bedarf entfernt werden.  Die Kosten für die Beseitigung richten sich nach dem bestehenden Gestattungsvertrag. Die Unterhaltslast der verbleibenden Leitungsteile liegt weiterhin beim Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung.
198	6+911,5 U 5, Bl. 10 u. 11	Übergang auf bestehende B 27 neu	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Bei Bau-km 6+911,5 geht die Neubaustrecke der B 27 neu in die bestehende 2bahnige B 27 über.
199	7+180 links 1+040, Achse 510 U 5, Bl. 11	Kreuzendes Energieversorgungskabel	a) Netze BW GmbH b) Netze BW GmbH	Das vorhandene Energieversorgungskabel muss im Kreuzungsbereich mit der Gemeindeverbindungsstraße (Achse 510) mit Leerrohren gesichert werden.  Die Kosten für die Sicherung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Netze BW GmbH.
200	7+260 links bzw. 1+160, Achse 510 U 5, Bl.11	Kreuzendes Energieversorgungskabelpaket	a) Netze BW GmbH b) Netze BW GmbH	Ein vorhandenes Energieversorgungskabelpaket quert die bestehende B 27 neu und auch die verlegte Ortsverbindungsstraße. Es muss im Kreuzungsbereich mit der Ortsverbindungsstraße in Leerrohren gesichert werden.  Die Kosten für die Herstellung der Leerrohre trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, die Unterhaltslast verbleibt bei der Netze BW GmbH.
201	7+280 links bzw. 1+180 kreuzend, Achse 510 U 5, Bl. 11	Kreuzendes Telekommunikationskabel	a) Telekom Deutschland GmbH b) Telekom Deutschland GmbH	Ein Fernmeldekabel kreuzt die Ortsverbindungsstraße und muss hier ebenfalls in Leerrohr gesichert werden.  Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**B 27, Bodelshausen (L 389) - Nehren (L 394)**

Unterlage: **11a**

Datum: 13.12.2019; geändert: 02.03.2022

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
202	6+000 links U 5, Bl. 12	B 27 alt	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) Gemeinde Opferdingen	Die vorhandene B 27 alt wird im Bereich der Zufahrt Weiherrain bis Beginn der Verlegung auf eine Breite von 6,50 m zurückgebaut.  Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltslast für die verbleibende Fläche und die B 27 alt geht auf die Gemeinde Opferdingen über.